



# Deutsche Wissenschaft Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung / Schriftleitung: Berlin W 8, Unter den Linden 69  
Verlag: Weidmannsche Verlagsbuchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstraße 94 / Sammelnummer: 127351 / Erscheint am 5. und 20. jedes Monats /  
Bezug durch die Post / Bezugspreis vierteljährlich 1,95 Reichsmark / Beim Postbezug sind hierin die Zeitungsgebühr von 14 Pfennig und die Verpackungskosten von 3 Pfennig enthalten. Die Zustellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pfennig.

Jahrgang 3

20. August 1937

Heft 16

## Inhalt

	Seite		Seite	
<b>Amtlicher Teil</b>				
Für das Reich und Preußen:				
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	370	416. Aufklärungsaktion „Schützt die deutsche Ernte vor Brandgefahr“. Vom 6. August 1937 . . . . .	377	
<b>Amtliche Erlasse</b>				
<b>des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung</b>				
<b>Allgemeine Verwaltungssachen</b>				
Für das Reich:				
403. Jüdische milde Stiftungen. Vom 27. Juli 1937 . .	371	417. Unfallversicherung im Luftschub. Vom 9. August 1937	377	
404. Verkehr der Beamten mit den Volksgenossen. Vom 28. Juli 1937 . . . . .	371	418. Tag der deutschen Hausmusik 1937. Vom 10. August 1937 . . . . .	378	
405. Sonderurlaub zur Teilnahme an den Reichswettkämpfen der SA. und dem Führerappell des Führerkorps der SA. Vom 28. Juli 1937 . . . . .	371	b) Volks- und Mittelschulen		
406. Dank- und Glückwunschurkunden des Führers und Reichskanzlers zu Dienstjubiläen. Vom 30. Juli 1937	372	419. Papierersparnis. Vom 2. August 1937 . . . . .	378	
407. Einstellung von Kartographen, Lithographen, Kupferstechern und Druckern. Vom 31. Juli 1937 . . . . .	372	c) Höhere Schulen		
408. Werkcharen und Beamte. Vom 6. August 1937 . .	373	420. Verzeichnis der Veränderungen unter den höheren Schulen der Länder. Vom 15. Juli 1937 . . . . .	379	
409. Einsparung von Papier. Vom 7. August 1937 . . .	373	421. Aufbewahrung der Reifeprüfungsarbeiten. Vom 3. August 1937 . . . . .	379	
410. Verbreitung der Kenntnisse der Bevölkerungspolitik und der Erb- und Rassenpflege. Vom 9. August 1937	374	d) Berufliches Ausbildungswesen		
<b>Wissenschaft</b>				
Für das Reich:				
411. Elektrische Maßeinheiten. Vom 21. Juli 1937 . . .	374	422. Schrift „Zur Steigerung der Leistungen in den Berufs- und Fachschulen“. Vom 27. Juli 1937 . . . . .	379	
412. Gesundheitszeugnis der Bewerber. Vom 9. August 1937 . . . . .	374	e) Landwirtschaftliches Ausbildungswesen		
Für Preußen:				
413. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Vom 3. August 1937 . . . . .	375	423. Pädagogische Ausbildung der Landwirtschaftslehrer — Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Landwirtschaft. Vom 2. August 1937 . . . . .	379	
<b>Erziehung</b>				
Für das Reich:				
a) Allgemeine Abteilung				
414. Schulsammlung des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland. Vom 21. Juli 1937 . . . . .	375	f) Soziales		
415. Erlaß des Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichs- und Preussischen Minister des Innern, betreffend Heranziehung von Schulen und Erziehungseinrichtungen zur Grundsteuer. Vom 6. August 1937	375	424. Kindergärtnerinnen- und Portnerinnenseminar der NS.-Volkswohlfahrt in Speyerbrunn (Pfalz). Vom 27. Juli 1937 . . . . .	380	
Für Preußen:				
b) Volks- und Mittelschulen				
425. Ausstattung von Volks- und Mittelschulen mit technischen Hilfsmitteln für den Unterrichtsfilm. Vom 31. Juli 1937 . . . . .				381
c) Höhere Schulen				
426. Verzeichnis derjenigen öffentlichen höheren Schulen, an denen zu Okt. 1937 die erste Reife- oder Schlußprüfung abgehalten worden ist und die danach als ausgebauten Vollanstalten oder Nichtvollanstalten zu gelten haben. Vom 15. Juli 1937 . . . . .				381
427. Verzeichnis derjenigen privaten höheren Schulen, denen auf Grund der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen das Recht zur Abhaltung der Reifeprüfung mit Wirkung der gegenseitigen Anerkennung verliehen ist, und der privaten Nichtvollanstalten, die das Recht erhalten haben, Schlußprüfungen auf Grund der Schlußprüfung an den höheren Nichtvollanstalten in Preußen vom 30. April 1928 abzuhalten. Vom 15. Juli 1937 . . . . .				382

Seite		Seite
428.	Ausgestaltung der naturwissenschaftlichen Unterrichts- räume und Lehrmittelsammlungen. Vom 26. Juli 1937 . . . . .	382
429.	Herbststreifeprüfung an Oberlyzeen und Frauenschulen. Vom 28. Juli 1937 . . . . .	383
<b>Volkshildung</b>		
Für das Reich:		
430.	Werbung für das Gesundheitschrifttum. Vom 29. Juli 1937 . . . . .	383
431.	Film „Tannenbergl“. Vom 14. August 1937. . . . .	383
Für Preußen:		
432.	Ordnungen der staatlichen Prüfungen I. für Organisten und Chorleiter, II. für Diplom-Kirchenmusiker in Preußen. Vom 2. August 1937 . . . . .	383
<b>Körperliche Erziehung</b>		
Für das Reich:		
433.	Personalveränderungen an den Hochschulinstituten für Leibesübungen. Vom 29. Juli 1937 . . . . .	390
434.	Unfallversicherung der nichtbeamteten Lehrkräfte der Hochschulinstitute für Leibesübungen. Vom 30. Juli 1937 . . . . .	391
<b>Sonstiges</b>		
435.	Elektrische Maßeinheiten. Vom 30. und 31. Juli 1937	391
436.	Änderungen in der Anwärterliste der preußischen Studienassessoren (-assessorinnen). . . . .	392
<b>der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder</b>		
Keine		

# A m t l i c h e r T e i l

## P e r s o n a l n a c h r i c h t e n

Es sind ernannt worden:

zum Oberregierungs- und -schulrat der Re-  
gierungs- und Schulrat Heinrich Blume in  
Hannover,

zum Oberregierungsrat Professor Dr. D ä h n -  
h a r d t ,

zum Zweiten Direktor und Professor des Kaiser-  
Wilhelm-Instituts für Biologie in Berlin-Dahlem  
der ordentliche Professor Dr. phil. Alfred K ü h n  
in Göttingen (gleichzeitig ist er als ordentlicher  
Professor an die Universität Berlin berufen worden),

zum Professor an der Hochschule für Lehrer-  
bildung in Hirschberg i. Nsgb. der Dozent Dr. Albrecht  
D i e t e r i c h ,

zum Professor an der Hochschule für Lehrer-  
bildung in Kiel der Dozent Dr. Richard F r a n k e n -  
b e r g ,

zum Amtsrat im Ministerium für Wissenschaft,  
Erziehung und Volksbildung der Regierungsober-  
inspektor H e n n e .

Es ist übertragen worden:

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor  
Dr. Erich M a s c h k e in Königsberg unter Er-  
nennung zum ordentlichen Professor in der Philo-  
sophischen Fakultät der Universität Jena der Lehr-  
stuhl für Mittlere und neuere Geschichte sowie  
geschichtliche Hilfswissenschaften,

dem Studienrat und Dozenten Dr. phil. habil.  
Hans W o l f m a n n in Marburg unter Ernennung  
zum ordentlichen Professor in der Philosophischen  
Fakultät der Universität Greifswald der Lehrstuhl  
für Alte Geschichte,

dem außerordentlichen Professor Dr. Heinrich  
Z e i ß unter Ernennung zum ordentlichen Professor  
in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin  
der Lehrstuhl für Hygiene,

dem Dozenten Dr. theol. habil. Franz A r n o l d  
in Tübingen unter Ernennung zum außerordentlichen  
Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät  
der Universität Tübingen der Lehrstuhl für Pastoral-  
theologie,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor  
Lic. Karl E l l i g e r unter Ernennung zum außer-  
ordentlichen Professor in der Evangelisch-Theo-  
logischen Fakultät der Universität Tübingen der  
Lehrstuhl für Altes Testament.

Es ist bestätigt worden:

die Berufung des Studienrats Dr. Ernst  
B r u n ö h l e r an der städtischen Oberrealschule in  
Gummersbach zum Studiendirektor einer höheren  
Schule der Stadt Gummersbach.

V o n d e n a m t l i c h e n V e r p f l i c h t u n g e n  
s i n d e n t b u n d e n w o r d e n :

der ordentliche Professor in der Mathematisch-  
Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena  
Geh. Regierungsrat Dr. Karl H o b s t e t t e r auf  
seinen Antrag,

der ordentliche Professor in der Rechts- und  
Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität  
Bonn Dr. Adolf Z h a w e g e n Erreichung der  
Altersgrenze.

# Ä m t l i c h e E r l a s s e

## Allgemeine Verwaltungsfachen

### a) Für das Reich

#### 403. Jüdische milde Stiftungen.

Nachstehenden Runderlaß des Preußischen Finanzministers und des Reichsjustizministers vom 11. Juni 1937 — S 5105/1 Bln 1. 4. und 5603 VI d 287/37 — zur Kenntnis.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 27. Juli 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

Z II c 1440.

\* \* \*

Der § 18 des Steueranpassungsgesetzes<sup>1)</sup> ist durch § 29 Ziff. 4 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 961) neu gefaßt worden. Danach sind mildtätig solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige deutsche Volksgenossen zu unterstützen. Diese Bestimmung ist am 3. Dezember 1936 in Kraft getreten. Mit diesem Zeitpunkt haben die anerkannten jüdischen milden Stiftungen ihre Eigenschaft als solche und damit ihre persönliche Gebührenfreiheit nach § 3 der Verwaltungsgebührenordnung<sup>2)</sup> verloren. Das gleiche gilt für die Befreiung von den Gerichtsgebühren, die jüdischen milden Stiftungen auf Grund des Preußischen Gerichtskostengesetzes<sup>3)</sup> bisher zugestanden hat.

Berlin, den 11. Juni 1937.

Der Preußische Finanzminister.

(Unterschrift.)

Der Reichsjustizminister.

(Unterschrift.)

RM. S 5105/1 Bln 1. 4., RJM. 5603 VI d 287/37.

(RMinAmtsbl/DtschWiss. 1937 S. 371.)

#### 404. Verkehr der Beamten mit den Volksgenossen.

Der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern hat am 4. Juli 1937 an die ihm nachgeordneten Behörden usw. folgenden Runderlaß gerichtet.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1934 I S. 925.

<sup>2)</sup> Vgl. GS. 1934 S. 261; 1935 S. 83.

<sup>3)</sup> Vgl. GS. 1922 S. 363; 1933 S. 188.

„(1) Im Dritten Reich ist der Beamte Diener am deutschen Volk. Ihm hat er alle seine Kräfte, sein ganzes Können und Wissen zu widmen. Er steht deshalb zum einzelnen Volksgenossen nicht im Verhältnis des Vorgesetzten zum Untergebenen, sondern in dem eines Fürsorgers und Beraters, an den der Volksgenosse sich mit seinen Nöten, Sorgen und Zweifeln vertrauensvoll wenden soll.

(2) Mit dieser Stellung des Beamten ist jede unsachliche Schärfe und Schroffheit und jede Unhöflichkeit im schriftlichen und mündlichen Verkehr mit den Volksgenossen unvereinbar. Ein solches Verhalten wäre geeignet, das Vertrauen zum nationalsozialistischen Staate zu erschüttern, und könnte, wird es Ausländern gegenüber geübt, bei ihnen vom Dritten Reich falsche Vorstellungen erwecken und damit dem deutschen Volke schaden.

(3) Ich erwarte daher von der Beamtenschaft, daß sie jeden, der sich mündlich oder schriftlich an die Behörde wendet, wenn auch bestimmt, so doch höflich abfertigt, und von den Leitern der Behörden, daß sie bei jeder sich bietenden Gelegenheit (z. B. Versammlungen der nachgeordneten Behördenleiter und Beamten) in geeigneter Weise die unterstellte Beamtenschaft auf diese Gesichtspunkte hinweisen.“

Ich erwarte, daß auch die Beamtenschaft meines Geschäftsbereichs diese Grundsätze auf das genaueste beachtet. Die Leiter der Dienststellen ersuche ich gleichfalls bei jeder sich bietenden Gelegenheit in geeigneter Weise auf die unterstellte Beamtenschaft entsprechend einzuwirken.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 28. Juli 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs:

K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 3146 (b).

(RMinAmtsbl/DtschWiss. 1937 S. 371.)

#### 405. Sonderurlaub zur Teilnahme an den Reichswettkämpfen der SA. und dem Führerappell des Führerkorps der SA.

(1) Vom 13. bis 15. August 1937 finden auf dem Reichssportfeld in Berlin die Reichswettkämpfe der SA. statt. In Verbindung mit diesen Wett-

kämpfen hat der Stabschef der SA. das gesamte Führerkorps der SA. bis einschließlich zum Sturmführer nach Berlin zu einem Führerappell befohlen.

(2) In Anwendung des Abschn. B Ziff. 4 der Urlaubsrichtlinien vom 12. Januar 1936 — II SB 6461/907 — (RMBl. S. 49) kann den Behördenangehörigen, die an diesen Wettkämpfen bzw. an dem Führerappell teilnehmen, Urlaub erteilt werden, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen und wenn nachgewiesen wird, daß die Teilnahme auf Anordnung der zuständigen SA-Formation erfolgt.

**Zusatz für die obersten Reichsbehörden, den Preussischen Ministerpräsidenten, den Preussischen Finanzminister und das Reichsbankdirektorium:**

Zur Veröffentlichung in den dortigen Amtsblättern.

Berlin, den 22. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.  
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, den Preussischen Ministerpräsidenten, den Preussischen Finanzminister und das Reichsbankdirektorium. — II SB 6461/3650.

\* \* \*

Abschrift mit Bezug auf meinen Runderlaß vom 27. Januar 1936 — Z II a 235/36 — (RMBl. S. 84) zur Kenntnis.

Dieser Erlaß wird nur im RMBl. veröffentlicht.

Berlin, den 28. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 3198/37.

(RMBl. S. 371.)

#### 406. Dank- und Glückwunschurkunden des Führers und Reichskanzlers zu Dienstjubiläen.

Nach Ziff. 1 der mit meinem Runderlaß vom 16. April 1937 — Z II a 1409 — (RMBl. S. 218) mitgeteilten Richtlinien kommen für die Ehrung nur Beamte, Angestellte und Arbeiter im Reichsdienst und im unmittelbaren Landesdienst, ferner alle Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Frage. Unter letztere fallen auch die Lehrer und Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Fachschulen, die sich in der Trägerchaft des Reichsnährstandes befinden.

Dieser Erlaß wird nur im RMBl. veröffentlicht.

Berlin, den 30. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 2791 E V.

(RMBl. S. 372.)

#### 407. Einstellung von Kartographen, Lithographen, Kupferstechern und Druckern.

(1) Der Personalmangel in den für die Kartenherstellung wichtigen Berufen der Kartographen, Kartolithographen, Lithographen, kartographischen Zeichner, Kupferstecher und Kartendrucker kann nur dann überwunden werden, wenn alle in Betracht kommenden Behörden ebenso wie die Privatbetriebe des kartographischen Gewerbes zur Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses beitragen. In der Übergangszeit wird die Anlernung geeigneter Kräfte aus verwandten Berufen zur Entlastung beitragen können. Ein ungeeignetes Mittel zur Behebung der Personalschwierigkeiten ist es jedoch, wenn durch überdurchschnittliche Bezahlung oder andere besondere Vorteile Arbeitnehmer der kartographischen Berufe veranlaßt werden, von einer zur anderen Behörde oder von Privatbetrieben zu Behörden hinüberzuwechseln.

(2) Die Privatbetriebe des kartographischen Gewerbes haben unter der Abwanderung des kartographischen Personals besonders zu leiden. Es ist unbedingt erforderlich, daß diese Betriebe in vollem Umfang leistungsfähig bleiben, so daß sie jederzeit in der Lage sind, behördliche Aufträge ordnungsmäßig und pünktlich zu erledigen.

(3) Um die bezeichneten Schwierigkeiten soweit als möglich herabzumindern, ordne ich mit Bezug auf § 2 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 534) an, daß kartographisches Personal nur noch mit schriftlichem Einverständnis des bisherigen Arbeitgebers angenommen werden darf. Das Einverständnis des bisherigen Arbeitgebers ist auch in den Fällen einzuholen, wo Arbeitnehmer vorübergehend ihre Stellung oder ihren Beruf aufgegeben haben.

Berlin, den 19. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.  
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden und den Reichskriegsminister (Oberkommando des Heeres). — VI A 944/6400.

\* \* \*

Abschrift zur Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 31. Juli 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 3196.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 372.)

#### 408. Werkscharen und Beamte.

Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß Beamte und Beamtenanwärter den Werkscharen, die eine Gliederung der Deutschen Arbeitsfront sind, nicht angehören können.

Berlin, den 26. Juli 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern. (Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, das Reichsbankdirektorium, den Preußischen Ministerpräsidenten und den Preußischen Finanzminister. — II SB 6405/1618.

\* \* \*

Abschrift zur Kenntnis.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 6. August 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 3354.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 373.)

#### 409. Einsparung von Papier.

Der Herr Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister teilt mir folgendes mit:

„Die starke Inanspruchnahme des Holzes für neue Verwendungszwecke macht sparsamste Verwendung allen Papiers zur Pflicht. Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 19. März 1931 — I B 5137/13. 3. — (vgl. für Preußen den Runderlaß der Preußischen Staatsregierung vom 10. Januar 1926, betr. Vor-

schriften für die Lieferung von Papier an preußische Staatsbehörden — A 7528/25 —, PrBesBl. Nr. 4 vom 2. Februar 1926) möchte ich daher im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan, Geschäftsgruppe Rohstoffverteilung, auf folgende Gesichtspunkte besonders hinweisen:

- a) Für die einzelnen Verwendungszwecke sollen keine hochwertigeren oder schwereren Papiere verwendet werden, als unbedingt erforderlich ist. Für sämtliche losen und gehefteten Vor- drucke, Karteikarten und Vorschriften ist holz- haltiges Papier an Stelle von holzfreiem Papier zu verwenden. Für Schreibmaschinen- durchschläge sollen nur Papiere benutzt werden, die nicht schwerer sind als 30 g pro Quadrat- meter.
- b) Grundsätzlich sollen nur Papiere im Norm- format verwendet werden. Schreibpapiere mit der Bogengröße 297 und 420 mm (DIN A 3) sind nur in Ausnahmefällen zu benutzen. Wenn der Umfang des Textes es zuläßt, ist tunlichst das Format DIN A 5 zu verwenden.
- c) Vervielfältigungen und Umdrucke sind ein- oder eineinhalbzellig in möglichst kleiner Schrift herzustellen, ebenso ist ein unnötig großer Zeilenabstand in allen Schreiben zu vermeiden. Die Randbreite darf nur 2 cm betragen. Für wenige Zeilen oder Worte sollen tunlichst keine neuen Bogen begonnen werden.
- d) Im innerdienstlichen Betriebe oder beim Ver- fehr der Dienststellen untereinander ist durch zweiseitiges Beschreiben der Bogen, ins- besondere bei Entwürfen, ferner durch Wieder- verwendung von großen und starken Brief- umschlägen und Kugbarmachung überzähliger einseitig bedruckter Formularblätter als Konzept- oder Notizbogen auf Papiereinsparung Bedacht zu nehmen. Die Weiterreichung von Schrift- stücken ist grundsätzlich nur mit einem ent- sprechenden Vermerk auf der Urschrift vor- zunehmen.“

Allen mir nachgeordneten Stellen mache ich die genaueste Beachtung der vorstehenden Richtlinien für die Einsparung von Papier nachdrücklich zur Pflicht.

#### Zusatz für die nachgeordneten preußischen Dienststellen:

Auf den Runderlaß des Herrn Preußischen Finanzministers usw. vom 26. Juli 1937 (PrBesBl. S. 164) nehme ich hierbei Bezug.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 7. August 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 2815/37.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 373.)

#### 410. Verbreitung der Kenntnisse der Bevölkerungspolitik und der Erb- und Rassenpflege.

Im Interesse der Verbreitung der Kenntnisse der Bevölkerungspolitik und der Erb- und Rassenpflege gebe ich nachstehend Kenntnis von einem Runderlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 4. Januar 1937 — V a I 921/36 — (RMBlB. S. 48) an alle kommunalen Aufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände:

„(1) Die Förderung der Bevölkerungspolitik, Erb- und Rassenpflege erfordert die Erfassung, Erziehung und Mitarbeit der gesamten deutschen Bevölkerung. Es ist eine Ehrenpflicht der Gemeinden als der volksnächsten Verwaltung, im Einklang mit den schon getroffenen gesetzlichen Maßnahmen die Tätigkeit der staatlichen oder gemeindlichen Gesundheitsämter und des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP. durch Werbung und Aufklärung nach besten Kräften zu unterstützen.“

(2) Ein geeignetes Mittel ist der Bezug der vom Rassenpolitischen Amte der Reichsleitung der NSDAP. herausgegebenen Zeitschrift sowie des Kalenders „Neues Volk“.

(3) Die Zeitschrift „Neues Volk“, Blätter des rassenpolitischen Amtes der NSDAP., erscheint monatlich und kostet je Nummer 0,25 RM, halbjährlich 1,50 RM. Sie enthält stets eine Reihe einschlägiger kurzer Aufsätze und vorzügliches reiches Bildmaterial. Der Kalender „Neues Volk“ 1937 bringt gleichfalls eine Menge wirkungsvollster Bilder mit kurzen einprägsamen Kernsprüchen. Er kostet je Stück 0,85 RM.

(4) Beide sind sowohl zur Unterrichtung der Bürgermeister und aller Angehörigen der Gemeindeverwaltung auf dem Gebiete der Bevölkerungspolitik, Erb- und Rassenpflege als auch zur Auslage in der Bevölkerung zugänglichen Räumen besonders geeignet. Ich empfehle daher größeren Gemeinden, die Zeitschrift und den Kalender „Neues Volk“ in einer den Bedürfnissen der Gemeinde entsprechenden Anzahl durch den Buchhandel, die Post, die rassenpolitischen Ämter bei den Gauleitungen der NSDAP. oder unmittelbar beim Verlag „Neues Volk“ (Berlin SW 19, Lindenstraße 44) zu bestellen.“

Dieser Erlaß wird nur im RMBlB. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 9. August 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 3343 M.

(RMBlB. DtschWiss. 1937 S. 374.)

#### b) Für Preußen

### Wissenschaft

#### a) Für das Reich

#### 411. Elektrische Maßeinheiten.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (RGBl. S. 905) ist dem Elektrizitätswerk der Stadt Düsseldorf in Düsseldorf die Genehmigung erteilt worden, als „Elektrisches Prüfamt 48“ amtliche Prüfungen und Beglaubigungen von Elektrizitätszählern und elektrischen Meßgeräten auszuführen, und zwar mit Gleichstrom. . . . . bis 5000 A 750 V, mit Wechsel- und Drehstrom bis 3000 A 25 000 V.

Berlin, den 21. Juli 1937.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W a d e r.

Bekanntmachung. — W O 1532/37.

(RMBlB. DtschWiss. 1937 S. 374.)

#### 412. Gesundheitszeugnis der Bewerber.

Zum Bericht vom 2. März 1937 — 112/37 —.

Ich vermag aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zu genehmigen, daß sich Bewerber das für die Aufnahme in eine Hochschule für Lehrerbildung vorgeschriebene amtsärztliche Zeugnis auch von Truppenärzten ausstellen lassen. Für die Ausstellung der amtsärztlichen Zeugnisse, die bei dem Eintritt in eine Hochschule für Lehrerbildung gefordert werden, sind allein die Gesundheitsämter zuständig.

Berlin, den 3. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: V o i g t l ä n d e r.

An den Herrn Direktor der Hochschule für Lehrerbildung in Oldenburg i. D. — W L 1308 Z II a, E II a.

\* \* \*

Abschrift übersende ich zur Kenntnissnahme und mit dem Ersuchen, künftig hiernach zu verfahren.

Dieser Erlaß wird nur im RMBlB. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 9. August 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W a d e r.

An die Herren Direktoren der preussischen Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung (außer Oldenburg i. D.), den Herrn Direktor der Hochschule für Lehrerbildung in Saarbrücken und die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit eigenen Einrichtungen für die Lehrerbildung. — W L 2233 Z II a, E II a.

(RMBlB. DtschWiss. 1937 S. 374.)

b) Für Preußen

**413. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen.**

Das Preussische Staatsministerium hat die Wahl der Herren

1. Professor Richard Veeder,
2. Professor Max Reich

zu ordentlichen Mitgliedern der Mathematisch-Physikalischen Klasse und

1. Georg Friederici in Ahrensburg bei Hamburg,
2. Einar Löfstedt in Lund,
3. Felix Piquet in Lille,
4. Frederik William Thomas in Orford

zu auswärtigen Mitgliedern der Philologisch-Historischen Klasse der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen bestätigt.

Berlin, den 3. August 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs:  
R u n i s c h.

Bekanntmachung. — W N 1812 W P (b).

(RMinAmtsblDtSchWiss. 1937 S. 375.)

**Erziehung**

a) Für das Reich

**414. Schulsammlung des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland.**

Der Volksbund für das Deutschtum im Ausland (Bundesleitung) in Berlin hat zur Ermöglichung der Durchführung seiner Aufgaben die Abhaltung einer Schulsammlung beantragt. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern und dem Herrn Reichsschatzmeister der NSDAP. bestimme ich, daß in der Zeit vom 16. bis 27. September 1937 eine Schulsammlung abgehalten wird, deren Durchführung in den Händen des VDA. liegt und zu der Schüler und Schülerinnen im Alter von Vollendung des 10. Lebensjahres ab herangezogen werden können.

Der Reichsschatzmeister der NSDAP. hat im Einvernehmen mit dem Jugendführer des Deutschen Reiches der Hitler-Jugend die Genehmigung zur Teilnahme an der Sammlung erteilt. Jedoch ist das Sammeln lediglich innerhalb der Bekanntenkreise der Sammler gestattet und darf nicht auf Straßen und Plätzen, in Gast- und Vergnügungstätten oder in anderen, jedermann zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus, sondern ausschließlich in den Wohnungen der Sammler oder ihrer nächsten Bekannten geschehen. Dabei sind, wie schon bei früheren Sammlungen für Zwecke

des VDA., Quittungsbücher zu verwenden und über jeden gespendeten Betrag eine ordnungsmäßige Quittung auszustellen. Die Sammeltätigkeit der Schüler und Schülerinnen und der Hitler-Jugend und die Abrechnung über die Sammlung hat außerhalb der Unterrichtsstunden zu liegen; eine Störung des Unterrichtsbetriebes darf dadurch nicht eintreten.

Berlin, den 21. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs:  
R u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (ohne Preußen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen und Abteilung für Volks- und Mittelschulen). — W R 2724 E II a, E III b (b).

(RMinAmtsblDtSchWiss. 1937 S. 375.)

**415. Erlaß des Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichs- und Preussischen Minister des Innern, betreffend Heranziehung von Schulen und Erziehungseinrichtungen zur Grundsteuer.**

I.

Am 1. April 1938 wird die Grundsteuer im Reichsgebiet auf das Reichsgrundsteuergesetz (GrStG.) vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 986) umgestellt werden. Die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz ist unter dem 1. Juli 1937 ergangen (RGBl. I S. 733).

Hiernach wird sich die Rechtslage für die Heranziehung von Schul- und Erziehungseinrichtungen zur Grundsteuer folgendermaßen gestalten:

1. Schulen und Erziehungsanstalten.

Mit geringen, in diesem Zusammenhang nicht zu erörternden Ausnahmen sind allgemein steuerfrei:

- a) die vom Reich, den Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden betriebenen Erziehungseinrichtungen (§ 4 Ziff. 1 a und 6 GrStG.; § 11 GrStDBD.);
- b) die sonstigen Schulen und Erziehungsanstalten, die von der staatlichen Aufsichtsbehörde als öffentliche anerkannt sind (§ 14 Ziff. 1 a GrStDBD.);
- c) Adolf-Hitler-Schulen, Ordensburgen sowie Berufs- und Fachschulen der DAF. (§ 14 Ziff. 1 c GrStDBD.).

Für alle übrigen Schulen und Erziehungsanstalten kommt eine Befreiung von der Grund-

steuer nur dann in Betracht, wenn anerkannt ist, daß der Benutzungszweck „im Rahmen der staatlichen Aufgaben liegt“ (§ 14 GrStD.V.D.).

## 2. Schülerheime.

Mit geringen, in diesem Zusammenhange nicht zu erörternden Ausnahmen sind steuerfrei:

die Schülerheime (Internate) in den Adolf-Hitler-Schulen, in den Nationalpolitischen Erziehungsanstalten, in den Aufbauschulen, in den Ordensburgen, in den Landjahrlagern, in den Schullandheimen (§ 15 GrStD.V.D.).

In allen übrigen Fällen bedarf es für die Steuerbefreiung von Schülerheimen gleichfalls der besonderen Anerkennung, daß ihr Benutzungszweck „im Rahmen der staatlichen Aufgaben liegt“. Die Anerkennung ist auch bei Schülerheimen erforderlich, welche öffentlichen Schulen oder Erziehungsanstalten angegliedert sind.

## II.

Bei Prüfung der Frage, ob eine Anerkennung möglich ist, sind folgende Richtlinien zu beachten:

### 1. Schulen und Erziehungsanstalten.

Eine Nutzung im Rahmen der staatlichen Aufgaben kann nicht schon dann anerkannt werden, wenn es sich um eine nach dem Lehrplan einer öffentlichen Schule unterrichtende Privatschule handelt, die neben öffentlichen Schulen gleicher Art an den dem Staate vorbehaltenen Erziehungsaufgaben mitwirkt. Eine solche Anerkennung kann vielmehr nur dann ausgesprochen werden, wenn die Schule an Stelle einer öffentlichen Schule staatliche Erziehungsaufgaben erfüllt oder Aufgaben von besonderer erzieherischer Bedeutung wahrnimmt, die im staatlichen Interesse liegen. Entsprechend dem Ausnahmeharakter der Steuerbefreiung wird an das Vorliegen dieser Voraussetzung ein strenger Maßstab anzulegen sein.

Schulen, die ausschließlich oder vorwiegend kirchlichen Bedürfnissen dienen, nutzen ihren Grundbesitz nicht im Rahmen staatlicher Aufgaben.

### 2. Schülerheime.

Für die Anerkennung von Schülerheimen (§ 15 Abs. 1 GrStD.V.D.) genügt es nicht, daß die Schüler in ihnen auch miterzogen werden; das ist für alle Schülerheime selbstverständlich, in denen sich Schüler aufhalten, die noch der Erziehung bedürfen. Für eine Anerkennung ist es auch nicht ausreichend, wenn die Notwendigkeit des Schülerheims lediglich damit begründet wird, daß den Schülern weite Anmarschwege erspart und ihnen das Wohnen im Elternhaus oder die anderweitige Unterbringung am Schulort ersetzt werden sollen, oder daß die Schüler sogar aus allen Teilen des Reichsgebietes stammen. (Beispiel: Es gibt nur eine Glasbläserchule in Deutschland, so daß die meisten, die diese Schule besuchen wollen, in dem Ort Wohnung nehmen müssen.)

Die Anerkennung wird vielmehr grundsätzlich nur dann ausgesprochen werden, wenn mit dem Schülerheim entweder ein besonderer

Erziehungszweck verfolgt wird (Beispiel: die im § 15 Abs. 2 bezeichneten Fälle), oder wenn der besondere Lehrzweck der Schule ein ständiges Zusammensein der Schüler auch bei Nacht erfordert (Beispiel: die Melkerschulen des Reichsnährstandes). Endlich wird ein Schülerheim auch dann anzuerkennen sein, wenn außer Zweifel steht, daß der Betrieb des Schülerheims lediglich dem Zweck dient, gesundheitlich gefährdeten oder zurückgebliebenen Kindern ein Wohnen unter gesunden Verhältnissen, die sie in der elterlichen Wohnung nicht haben, zu ermöglichen (Beispiel: die gemeindlichen Waldschulen für gesundheitlich gefährdete Großstadtjugend).

## III.

Um die noch in diesem Jahre notwendige Veranlagung zur Grundsteuer nicht zu verzögern, ist es notwendig, schon jetzt eine Klärung darüber herbeizuführen, in welchen Fällen die Anerkennung, soweit sie nach I erforderlich ist, ausgesprochen werden kann. Im Einvernehmen mit den Herren Reichsministern der Finanzen und des Innern ordne ich daher an:

1. Bis zum 1. September 1937 ist mir unter Verwendung des anliegenden Formblattes — getrennt nach den einzelnen Schularten (allgemeinbildende Schulen; kaufmännische, hauswirtschaftliche, bergmännische, gewerbliche und sonstige Berufs- und Fachschulen; landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen; sonstige Erziehungsanstalten) — unter Beifügung von je zwei Durchschlägen zu berichten, bei welchen Schulen und Erziehungsanstalten und bei welchen Schülerheimen Ihres Amtsgebietes die Anerkennung ausgesprochen werden kann. Dabei weise ich nochmals darauf hin, daß Schule und Erziehungsanstalt und Schülerheim jeweils getrennter Anerkennung bedürfen.

2. Anträge auf Bewilligung der Anerkennung (Steuerbefreiung) sind an die Schulaufsichtsbehörden, und zwar in Preußen an die Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) bzw. Regierungspräsidenten (Volks- und mittlere Schulen, Berufs- und Fachschulen), in den übrigen Ländern an die oberste Schulaufsichtsbehörde bzw. die von ihr bestimmten Dienststellen zu richten. Befürwortet die Schulaufsichtsbehörde den Antrag, so ist die Anstalt in dem zu 1 bezeichneten Bericht zu berücksichtigen. Hält sie den Antrag für unbegründet, so hat sie den Antragsteller ablehnend zu bescheiden und das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Gegen den Bescheid kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei der ablehnenden Behörde Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde ist mir unter Benutzung des in 1 bezeichneten Formblattes eingehend zu berichten. Zwei Durchschläge sind beizufügen.

3. Die Entscheidung darüber, bei welchen Schulen, Erziehungsanstalten und Schülerheimen ich das für die Bewilligung der Steuerfreiheit erforderliche Einverständnis der Herren Reichsminister der Finanzen und des Innern herbeiführe, behalte ich mir vor. Über das Ergebnis der Prüfung werden die Schulaufsichtsbehörden und die Finanz-



ämter durch mich bzw. den Herrn Reichsminister der Finanzen benachrichtigt werden.

Berlin, den 6. August 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: F r a n k.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — E I b 526/37.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 375.)

**416. Aufklärungsaktion „Schützt die deutsche Ernte vor Brandgefahr“.**

Die unter Leitung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda stehende Reichsarbeitsgemeinschaft Schadenverhütung führt in der Zeit vom 14. August 1937 bis Ende März 1938 eine Aufklärungsaktion „Schützt die deutsche Ernte vor Brandgefahr“ durch. Die Aufklärungsmaßnahmen finden eine anschauliche Begründung in den Zahlenangaben der Reichsarbeitsgemeinschaft Schadenverhütung über die Verluste, die dem deutschen Volksvermögen jährlich durch Brandschäden erwachsen:

Die jährlichen Kosten für Brandschäden betragen rund 400 Millionen Reichsmark; davon entfallen etwa 70 v. H., also 280 Millionen Reichsmark, auf das Land.

Die Hauptursache der Brände ist das menschliche Verschulden; denn zwei Drittel bis drei Viertel aller Brände werden fahrlässig oder böswillig von Menschen herbeigeführt.

Der Brandschaden an Vieh und Erntefrüchten ist so gewaltig, daß diese Verluste für die volle Ernährung von 200 000 Menschen ausreichen würden.

Die Zahl der Gebäudebrände beträgt jährlich etwa 120 000. An Mobiliarschadenbränden ereignen sich jährlich etwa 230 000.

Wegen böswilliger Brandstiftung werden jährlich 600 bis 700 Volksfeinde bestraft; wegen Fahrlässigkeit etwa 1200 Personen.

Allein die Kinder verursachen alljährlich etwa 5000 Brände beim Spiel mit Streichhölzern.

Ich ersuche daher, die Schüler und Schülerinnen aller Schularten in geeigneter Weise auf den durch Brandschäden verursachten Verlust an Volksvermögen und die Notwendigkeit der Gegenwirkung hinzuweisen. Dabei ist der Bedeutung der deutschen Ernte für die Ernährung des deutschen Volkes und der Notwendigkeit ihres Schutzes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf den Vierjahresplan des Führers und Reichskanzlers Bezug zu nehmen.

Berlin, den 6. August 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: F r a n k.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saar-

brücken, die Herren Regierungspräsidenten, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin. — E II a 2168 E III, E IV, E V.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 377.)

**417. Unfallversicherung im Luftschutz.**

Bezug: Abt. IV a II 5479/37 vom 2. Juni 1937.

Luftschutzübungen in Schulen sind Übungen im erweiterten Selbstschutz, der nach § 2 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz von den zu ihm gehörenden öffentlichen und privaten Dienststellen und Betrieben unter Leitung der Ortspolizeiverwalter durchgeführt wird. In diesen Übungen tritt ein Versicherungsschutz nach § 11 des Luftschutzgesetzes in Verbindung mit § 16 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz nur dann ein, wenn die Übungen von den in § 13 Abs. 1 e genannten Stellen angeordnet worden sind. Der Reichsluftschutzbund oder der Schulluftschutzreferent in seiner Eigenschaft als Führer in Reichsluftschutzbund sind zur Anordnung solcher Übungen demnach nicht berechtigt.

Andererseits ist die Abhaltung von Luftschutzübungen in Schulen erwünscht. Die Anordnung solcher Übungen erfolgt, wenn lediglich die Schule beteiligt werden soll, nach § 13 Abs. 1 e zweckmäßigerweise durch den nach § 9 der Ersten Durchführungsverordnung polizeilich herangezogenen Betriebsluftschutzleiter oder auch durch den Direktor der Schule als Dienststellenleiter.

Der Ausdruck „Schul-Luftschutzübungen“ kann zu Mißverständnissen Anlaß geben und ist künftig durch die Bezeichnung „Luftschutzübungen in Schulen“ zu ersetzen.

Berlin, den 17. Juli 1937.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

Im Auftrage: G r o ß k r e u z.

An das Luftkreiskommando V, München.

\*

Abchrift mit der Bitte um Kenntniznahme.

An den Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Berlin W 8. — Z L I 3 e 2915/37.

\* \* \*

Wird hiermit veröffentlicht.

Berlin, den 9. August 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: F r a n k.

E II e 1737 E III.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 377.)

**418. Tag der deutschen Hausmusik 1937.**

Der „Tag der deutschen Hausmusik“ wird in diesem Jahre am Dienstag, dem 16. November, durchgeführt werden. Die alljährliche Veranstaltung dieses Festtages der deutschen Hausmusik hat in allen Teilen des Reiches zu einer sehr erfreulichen Zusammenarbeit aller Kräfte Veranlassung gegeben, die den Aufbau eines gesunden deutschen Musiklebens auf der Grundlage einer tätigen Anteilnahme des ganzen Volkes erstreben. Insbesondere gab von Jahr zu Jahr in steigendem Maße der „Tag der deutschen Hausmusik“ Gelegenheit zu enger Zusammenarbeit zwischen Schul- und Privatmusik-Lehrerschaft. Die musikerzieherische Arbeit beider Gruppen an der deutschen Jugend ist hierdurch auf das stärkste gefördert worden.

Um dieses Zusammenwirken auch in diesem Jahre fortsetzen zu können, bittet die Arbeitsgemeinschaft für Hausmusik in der Reichsmusikammer das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, den deutschen Schulen eine würdige Begehung des „Tages der deutschen Hausmusik“ am 16. November 1937 durch einen Erlaß wiederum zur Pflicht zu machen.

Berlin, den 22. Juli 1937.

Reichsmusikammer.  
Arbeitsgemeinschaft für Hausmusik.  
Im Auftrage: **S u f t.**

An das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Berlin W 8, Unter den Linden 4. — II AfH/2073/37/J/Mat.

\* \* \*

Abschrift übersende ich zur weiteren Veranlassung.

Ich weise noch darauf hin, daß die im Auftrage meines Ministeriums erscheinende Zeitschrift „Völkische Musikerziehung“ in einem der nächsten Hefte praktische Ratschläge für eine sinnvolle Begehung des Tages der Hausmusik enthalten wird.

Der Erlaß wird n u r im RMinAmtsblDtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 10. August 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
Im Auftrage: **E h r l i c h e r.**

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen und für Volks- und Mittelschulen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). — E III a 2104/37 E II a, V a.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 378.)

**419. Papierersparnis.**

1. Die Fachgruppe Außenwerbung in der Reichsgruppe Handel der Organisation der gewerblichen Wirtschaft hat sich wegen der Ersparnis an Papier mit dem nachstehend abgedruckten Schreiben an mich gewandt. Ich erlaube, die Schüler und Schülerinnen der mir unterstellten Schulen entsprechend zu belehren.

2. Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 13. Mai 1937 — E III a 1348 — (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 268) weise ich darauf hin, daß es zweckmäßig ist, die gesammelten Hefte gesondert zu stapeln und auch, wenn größere Mengen angehäuft sind, gesondert zu verkaufen, da es sich um verhältnismäßig wertvolles Papier handelt.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 2. August 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
Im Auftrage: **F r a n k.**

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — Für Preußen: An die Herren Regierungspräsidenten, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin. — E II a 1919 E III, E IV, E V.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 378.)

\*

**Anlage.****Rohstoffersparnis.**

Einer der Rohstoffe, dessen sparsame Verwendung im Rahmen der Ziele des Vierjahresplans liegt, ist Papier. Dieser Rohstoff wird u. a. zur Herstellung von Plakaten verwendet. Ein großer Teil der Plakate, die die Unternehmen der Wirtschaft für ihre Werbung und der Staat, die Partei und ihre Gliederungen für Ankündigungen bzw. Propaganda benutzen, wird an den öffentlichen Anschlagstellen (Litfaßsäulen und Plakatanschlagtafeln) angeschlagen.

Leider werden diese Plakate vielfach von Personen abgerissen, beschmutzt oder in sonstiger Weise beschädigt. An diesen Beschädigungen sind häufig Kinder beteiligt. Der Umfang der Beschädigungen aller Art ist ein derartig großer, daß über den normalen — ohne Beschädigungen — erforderlichen Bedarf hinaus in jedem einzelnen Fall eines Plakatan schlages 15 bis 25 v. H. Ersatzplakate geliefert werden müssen.

Bei Wegfall der Beschädigungen durch Personen könnte ein wesentlicher Teil dieser Ersatzplakate gespart werden. Hiermit wäre auf diesem Gebiet den Aufgaben des Vierjahresplans erheblich gedient.

Wir bitten den Herrn Reichsminister, in den ihm unterstellten Schulen bekanntgeben zu lassen, daß die Beschädigung von Plakaten die Durchführung des Vierjahresplans hindert, insofern, als dieser die

Ersparnis von Papier zum Ziele hat, und daß sie deshalb verwerflich und außerdem gemäß §§ 303 und 304 Strafgesetzbuch strafbar ist.

Berlin, den 3. Juni 1937.

Fachgruppe Außenwerbung in der Reichsgruppe Handel der Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

Geschäftsstelle Berlin.

(Unterschrift.)

An das Reichs- und Preussische Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Berlin W 8. — Dr. C/F. x.

#### 420. Verzeichnis der Veränderungen unter den höheren Schulen der Länder.

##### A. Öffentliche höhere Schulen.

###### a) Knabenschulen.

###### Mecklenburg.

Barchim: Reformrealgymnasium (bisher Gymnasium).

###### Baden.

Rastatt: Horst-Wessel-Realschule (bisher Oberrealschule).

###### b) Mädchenschulen.

###### Anhalt.

Dessau: Dreijährige Frauenschule.

###### Baden.

Karlsruhe: Dreijährige Frauenschule verbunden mit der Fichteschule.

##### B. Private höhere Schulen.

###### a) Knabenschulen.

Illertissen: Oberrealschule. (Der Schule ist das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen entzogen worden.)

Berlin, den 15. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Ehrlicher.

E III b 2073/36.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 379.)

#### 421. Aufbewahrung der Reifeprüfungsarbeiten.

Zu IV B II 170. 14 vom 22. Juli 1937.

Die Reifeprüfungsarbeiten sind ein Bestandteil des Schularchivs und fallen nicht unter die nach meinem Runderlaß vom 13. Mai 1937 — E III a 1348 E II a, Z II a — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 268) innerhalb des Schulgebäudes anfallenden und zu erfassenden Altmaterialien.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 3. August 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Ehrlicher.

An den Herrn Thüringischen Minister für Volksbildung in Weimar. — Abdruck an die Unterrichtsverwaltungen der übrigen Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung II und III) und die Herren Regierungspräsidenten. — E III e 1693.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 379.)

#### 422. Schrift „Zur Steigerung der Leistungen in den Berufs- und Fachschulen“.

In meinem Auftrage ist die Schrift „Zur Steigerung der Leistungen in den Berufs- und Fachschulen“ herausgegeben, die in dem Verlage von Junker & Dünnhaupt in Berlin-Steglitz, Schloßstraße 88, erschienen ist. Sie enthält sieben Referate aus der Konferenz der Regierungs- und Gewerbeschulräte am 1. und 2. März 1937 in Berlin. Die Schrift kann durch den Buchhandel zum Preise von 1,60 RM bezogen werden.

Berlin, den 27. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Heering.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Berufs- und Fachschulwesen) und die Oberbergämter. — E IV 9670.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 379.)

#### 423. Pädagogische Ausbildung der Landwirtschaftslehrer — Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Landwirtschaft.

Meine Erlasse vom 29. Januar 1936 — E V 3105/35 M, W I L — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 95) und vom 10. Juni 1936 — E V 1921 W I L — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 366) regeln die Ausbildung der Diplomlandwirte zu Landwirtschaftslehrern und Wirtschaftsberatern einheitlich für das Reich.

Die pädagogische Gesamtausbildung für Landwirtschaftslehrer ist der Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Landwirtschaft.

Dieser gliedert sich somit in zwei Hauptabschnitte:

I. die einjährige pädagogische Ausbildung, und zwar

a) die halbjährige wissenschaftlich-pädagogische Ausbildung an Hochschulen für Lehrerbildung,

b) die halbjährige praktisch-pädagogische Ausbildung an den hierfür anerkannten Landwirtschaftsschulen,

II. die einjährige Ausbildung in der Wirtschaftsberatung an den zu I b anerkannten Landwirtschaftsschulen.

Der Vorbereitungsdienst schließt mit der pädagogischen Prüfung für Landwirtschaftslehrer ab. Die pädagogische Prüfung für Landwirtschaftslehrer ist die pädagogische Staatsprüfung für das Lehramt der Landwirtschaft.

Die pädagogische Staatsprüfung für das Lehramt der Landwirtschaft findet im Frühjahr und Herbst eines jeden Jahres nach einer besonderen Ordnung der pädagogischen Staatsprüfung für das Lehramt der Landwirtschaft statt.

Mit der pädagogischen Staatsprüfung für das Lehramt der Landwirtschaft erbringt der Anwärter den Nachweis der Anstellungsfähigkeit für das Lehramt der Landwirtschaft (vgl. Erlaß vom 29. Januar 1936 — E V 3105 — Anlage § 10).

Ein Recht auf Anstellung wird durch die pädagogische Staatsprüfung für das Lehramt der Landwirtschaft nicht erworben.

Die Meldung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Landwirtschaft erfolgt (wie im Erlaß vom 29. Januar 1936 — E V 3105 — Anlage § 9 vorgesehen) bei mir; die Einweisung der Anwärter in die Hochschulen für Lehrerbildung wird durch mich vorgenommen, die Einweisung in die für die Ausbildung in der praktisch-pädagogischen Tätigkeit bzw. in der Wirtschaftsberatung anerkannten Landwirtschaftsschulen nehmen die Unterrichtsverwaltungen der Länder vor; dort, wo der Reichsnährstand Träger der landwirtschaftlichen Fachschulen ist, werden die Anwärter für das Lehramt der Landwirtschaft durch den Reichsnährstand auf die Landesbauernschaften verteilt und von diesen im Einvernehmen mit der zuständigen Unterrichtsverwaltung — in Preußen dem zuständigen Regierungspräsidenten — einer für die Ausbildung anerkannten Landwirtschaftsschule zugewiesen. Die Unterrichtsverwaltungen — in Preußen der zuständige Regierungspräsident — setzen die Anwärter von der erfolgten Zuweisung an eine anerkannte Landwirtschaftsschule in Kenntnis.

Wegen der zeitlichen Aufeinanderfolge der einzelnen Ausbildungsabschnitte verweise ich auf meinen Erlaß vom 30. März 1936 — E V 1135 —.

Die Meldung zur pädagogischen Staatsprüfung für das Lehramt der Landwirtschaft hat spätestens bis zum 1. Februar und 1. August zu erfolgen, und zwar in Abänderung des Erlasses vom 29. Januar 1936 — E V 3105 — Anlage § 10 Abs. 3 bei den zuständigen Unterrichtsverwaltungen — in Preußen bei den zuständigen Regierungspräsidenten —. Sie ist durch die Hand des Direktors der für die Ausbildung anerkannten Landwirtschaftsschule vorzulegen, der den gemäß Erlaß vom 10. Juni 1936 — E V 1921 WIL — Ziff. 6 geforderten Eignungsbericht sowie die in Anlage 1 und 2 dieses Erlasses verlangten Prüfungsunterlagen beifügt. Mit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird der Anwärter unter Berufung in das Beamtenverhältnis

auf Widerruf zum „Landwirtschaftsreferendar“ ernannt.

Mit der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene pädagogische Staatsprüfung für das Lehramt der Landwirtschaft ist der Landwirtschaftsreferendar berechtigt, die Berufsbezeichnung „Landwirtschaftsassessor“ zu führen. Er scheidet mit dem Tage der Eröffnung des Prüfungsergebnisses aus dem Beamtenverhältnis aus.

Berlin, den 2. August 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs:  
K u n i s c h.

An das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in München, das Württembergische Kultministerium in Stuttgart, das Badische Ministerium des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe, das Sächsische Ministerium für Volksbildung in Dresden, das Thüringische Ministerium für Volksbildung in Weimar, den Herrn Reichsstatthalter in Hessen in Darmstadt, das Mecklenburgische Staatsministerium (Abteilung Unterricht) in Schwerin, das Oldenburgische Ministerium der Kirchen und Schulen in Oldenburg, das Braunschweigische Ministerium für Volksbildung in Braunschweig, den Reichsnährstand (Verwaltungsamt) in Berlin SW 11, den Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft in Berlin, die Herren Regierungspräsidenten und die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung in Weilburg, Cottbus und Lauenburg i. Pom. — E V 3050/36 WI, WL.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 379.)

#### 424. Rindergärtnerinnen- und Hortnerinnen-seminar der NS.-Volkswohlfahrt in Speyerbrunn (Pfalz).

Das von dem Amt für Volkswohlfahrt des Gaues Saarpfalz der NSDAP. am 1. Juni 1937 in Speyerbrunn (Pfalz) eröffnete Rindergärtnerinnen- und Hortnerinnen-seminar ist von mir als öffentliches Fachseminar im Sinne der Bestimmungen des § 2 der Ordnung der Prüfung für Rindergärtnerinnen und Hortnerinnen an den vereinigten Seminaren und Lehrgängen vom 31. Dezember 1929 (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. in Preußen 1930 S. 22) anerkannt worden.

Berlin, den 27. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: F r a n k.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen). — E VI 1471/37.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 380.)

b) Für Preußen

**425. Ausstattung von Volks- und Mittelschulen mit technischen Hilfsmitteln für den Unterrichtsfilm.**

Im Erlaß vom 7. April 1930, betreffend Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von Volksschulhäusern und Lehrerdienstwohnungen (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.=Verw. S. 114), ist unter Ziff. 5 bestimmt worden, daß in den Sonderräumen für besondere Unterrichtszweige Steckdosen für Lichtbildapparate und einfache Verdunkelungsvorrichtungen (Vorhänge) vorzusehen sind. Da diese Vorrichtungen Voraussetzung für eine vollwertige Schulfilmarbeit darstellen, sind die Schulunterhaltungsträger vielfach dazu übergegangen, Verdunkelungsvorrichtungen und Ansteckdosen auch außerhalb von Sonderräumen in hierfür geeigneten Schulklassen herzurichten. Gegen ein solches Vorgehen sind Einwendungen nicht zu erheben. Es muß im Interesse der Schulfilmarbeit vielmehr als erwünscht bezeichnet werden, daß bei Schulbauten und -umbauten, insoweit Sonderräume für besondere Unterrichtszweige nicht vorgesehen sind, möglichst ein Klassenzimmer mit Verdunkelungseinrichtung und einer Entnahmestelle für elektrischen Strom ausgestattet wird.

Werden Schulneubauten und -umbauten in Gegenden ohne elektrischen Anschluß durchgeführt, so sollte die Beschaffung eines Stromerzeugers und sein ordnungsmäßiger Einbau in dem Bauplan vorgesehen werden.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 31. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: B o j u n g a.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen) in Berlin. — E II c 1652 V c.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 381.)

**426. Verzeichnis derjenigen öffentlichen höheren Schulen, an denen zu Ostern 1937 die erste Reife- oder Schlußprüfung abgehalten worden ist und die danach als ausgebaute Vollanstalten oder Nichtvollanstalten zu gelten haben.**

I. Vollanstalten.

Mädchenschulen.

Ostpreußen.

Königsberg: Dreijährige Frauenschule verbunden mit dem städtischen Goethe-Lyzeum.

Königsberg: Dreijährige Frauenschule verbunden mit der Ostpreussischen Mädchengewerbeschule.

Marienwerder: Dreijährige Frauenschule verbunden mit der staatlichen Hermann-Balk-Schule (Oberlyzeum).

Grenzmark Posen=Westpreußen.

Schneidemühl: Städtische dreijährige Frauenschule.

Groß-Berlin.

Berlin: Staatliche Augustaschule (Gymnasium verbunden mit der Studienanstalt).

Berlin: Dreijährige Frauenschule verbunden mit der staatlichen Elisabethschule.

Berlin: Dreijährige Frauenschule verbunden mit der staatlichen Viktoria-Fachschule.

Dahlem: Dreijährige Frauenschule verbunden mit der staatlichen Gertraudenschule.

Brandenburg.

Forst: Dreijährige Frauenschule verbunden mit der städtischen Luiseenschule.

Potsdam: Dreijährige Frauenschule verbunden mit der staatlichen Handels- und Gewerbeschule.

Pommern.

Stettin: Dreijährige Frauenschule verbunden mit dem Gesenius-Wegener-Oberlyzeum.

Swinemünde: Dreijährige Frauenschule verbunden mit der staatlichen Fontaneschule.

Sachsen.

Magdeburg: Dreijährige Frauenschule verbunden mit der städtischen Viktoriaschule.

Schleswig-Holstein.

Altona: Dreijährige Frauenschule an der Mädchenfachschule. (Die Schule ist zum 1. April 1937 in den Bereich der Hansestadt Hamburg übergegangen.)

Kiel: Dreijährige Frauenschule verbunden mit der städtischen Hindenburgschule.

Hannover.

Göttingen: Dreijährige Frauenschule verbunden mit dem städtischen Oberlyzeum.

Hannover: Dreijährige Frauenschule verbunden mit dem städtischen Oberlyzeum.

Lüneburg: Dreijährige Frauenschule verbunden mit der staatlichen Wilhelm-Raabe-Schule.

Wilhelmshaven: Dreijährige Frauenschule verbunden mit der städtischen Königin-Luise-Schule. (Die Schule ist zum 1. April 1937 in den Bereich des Freistaates Oldenburg übergegangen.)

Westfalen.

Bielefeld: Dreijährige Frauenschule verbunden mit der städtischen Cecilienchule.

Hamm: Dreijährige Frauenschule verbunden mit dem städtischen Oberlyzeum.

## II. Nichtvollanstalten.

## Anabenschulen.

Schleswig-Holstein.

Boßstedt: Städtische Realschule. (Die Schule ist zum 1. April 1937 in den Bereich der Hansestadt Hamburg übergegangen.)

## Mädchenschulen.

Niederschlesien.

Breslau: Städtisches Lyzeum.

Bunzlau: Städtisches Lyzeum.

Hannover.

Helfen: Städtisches Lyzeum.

Berlin, den 15. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: *Ch r l i c h e r.*

E III b 2073/36.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 381.)

**427. Verzeichnis derjenigen privaten höheren Schulen, denen auf Grund der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen das Recht zur Abhaltung der Reifeprüfung mit Wirkung der gegenseitigen Anerkennung verliehen ist, und der privaten Nichtvollanstalten, die das Recht erhalten haben, Schlußprüfungen auf Grund der Schlußprüfung an den höheren Nichtvollanstalten in Preußen vom 30. April 1928 abzuhalten.**

## Vollanstalten.

## a) Anabenschulen.

Pommern.

Misdroy: Private Baltenschule (Oberrealschule und Reformrealgymnasium).

## b) Mädchenschulen.

Boholt: Dreijährige Frauenschule am privaten katholischen Oberlyzeum.

Lüdinghausen: Dreijährige Frauenschule am privaten katholischen Oberlyzeum.

Stift Keppel: Dreijährige Frauenschule am privaten Lyzeum.

Berlin, den 15. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: *Ch r l i c h e r.*

E III b 2073/36.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 382.)

**428. Ausgestaltung der naturwissenschaftlichen Unterrichtsräume und Lehrmittelsammlungen.**

Obgleich ich in dem Runderlaß vom 29. August 1933 — U II F 9026 U II C — (Zentrbl. f. d. gef. Unterr.-Verw. S. 234) bereits darauf hingewiesen habe, daß es empfehlenswert sei, bei der Aufstellung von Um- und Neubautwürfen für die naturwissenschaftlichen Unterrichtsräume bei höheren Schulen und bei der Ausgestaltung der Lehrmittelsammlungen für diesen Unterricht die Mitwirkung der Staatlichen Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin vor Aufstellung des Entwurfs in Anspruch zu nehmen, sind mir in letzter Zeit wiederum Fälle bekannt geworden, in denen erst der fertige Entwurf dieser Dienststelle zur Begutachtung zugeleitet worden ist. Die Prüfung ergab, daß der Entwurf in wesentlichen Teilen umgearbeitet werden mußte und daß die Ausführung während der beabsichtigten Zeit nicht mehr durchgeführt werden konnte.

Ich bestimme daher, daß in Zukunft in folgender Weise zu verfahren ist:

1. Vor Aufstellung eines Entwurfs klärt die Schule im Einvernehmen mit dem Preussischen Staatshochbauamt durch Schriftwechsel mit der Hauptstelle den Umfang des Bedarfs, die Art und das Ziel der Umgestaltung und sonstige besonderen Wünsche.
2. Nach Klärung dieser Grundlagen sind Entwurfsstizzen durch das Hochbauamt im Benehmen mit Anstaltsleiter und Schulaufsichtsbehörde aufzustellen und der Hauptstelle zur Stellungnahme zuzuleiten, deren Anregungen — soweit dies im Rahmen der Gesamtplanung möglich ist — bei dem Vorentwurf zu berücksichtigen sind.
3. Nach Prüfung und Genehmigung des Vorentwurfs durch die Zentralinstanzen — bzw. in einfach gelagerten Fällen durch den Oberpräsidenten — besucht der Fachlehrer und bei größeren baulichen Maßnahmen (über 20 000 RM) auch der bauleitende Beamte oder dessen Vertreter die Musterräume der Hauptstelle. Hierbei ist der Vorentwurf in den Einzelheiten zu besprechen und zu klären und im Anschluß daran der ausführliche Entwurf aufzustellen.

Ich ermächtige die Oberpräsidenten, die bei den staatlichen höheren Schulen durch die Reise der Fachlehrer entstehenden Unkosten auf Ausgabe-titel 27 des Schulkassenanschlags zur Zahlung anzuweisen.

Der Erlaß wird im RMinAmtsblDtschWiss. und im Zentralblatt der Bauverwaltung veröffentlicht werden.

Berlin, den 26. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: *B o j u n g a.*

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt (Abteilung für höheres Schulwesen) in Berlin. — E III c 236 II E III a, E I b.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 382.)

**429. Herbstreiseprüfung an Oberlyzeen und Frauenschulen.**

Zu VI 13851 gen. vom 21. Juli 1937.

Ihre Auffassung, daß der Runderlaß vom 15. Januar 1936 — E III e 7 — (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 62) über die Abhaltung von Reiseprüfungen zum Oster- und Herbsttermin auch auf Mädchenschulen anzuwenden ist, ist zutreffend.

Berlin, den 28. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Ehrlicher.

An den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Münster und die übrigen Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III e 1678.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 383.)

**Volksbildung****a) Für das Reich****430. Werbung für das Gesundheitschrifttum.**

Die Reichsschrifttumskammer, Abteilung Reichsarbeitsgemeinschaft für deutsche Buchwerbung, führt in den nächsten Monaten eine Werbung für Gesundheitschrifttum durch. Die Werbeaktion sieht die Verteilung von Buchauswahlverzeichnissen vor, die über die Organe der Gesundheitsfürsorge und vor allem über den Buchhandel zur Verteilung kommen sollen. Ebenso wird in großer Auflage über den Buchhandel ein Plakat „Das Buch hilft gesund leben“ zur Verteilung kommen.

Auch wird von der Reichsschrifttumskammer in Zusammenarbeit mit der Reichsärztesführung, der NS.-Volkswohlfahrt, der Reichswirtschaftskammer und der Deutschen Arbeitsfront ein großer Photowettbewerb durchgeführt werden. Zur Teilnahme berechtigt an diesem Wettbewerb ist jeder Volksgenosse. Dem einzelnen Teilnehmer am Wettbewerb ist die Aufgabe gestellt, Motive aus der täglichen Gesundheitspflege im Bild festzuhalten.

Ich weise auf die von der Reichsarbeitsgemeinschaft für deutsche Buchwerbung in Aussicht genommenen Maßnahmen empfehlend hin.

Berlin, den 29. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Vertretung des Staatssekretärs:

K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Ober- und Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — V b 1777 (b) E II a, E III, K.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 383.)

**431. Film „Tannenberg“.**

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Gemeinsamen Richtlinien vom 26. Juni 1934 (Anlage E meines Runderlasses vom gleichen Tage — RK 5020 U II —, Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 195) habe ich den Film „Tannenberg“ in gekürzter Fassung für die staatspolitischen Filmveranstaltungen in den Schulen des gesamten Reichsgebiets (mit Ausnahme der Grundschulklassen) zugelassen.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 14. August 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Vertretung: B s c h i n k s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin. — V c 2207 E II a, E III a.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 383.)

**b) Für Preußen****432. Ordnungen der staatlichen Prüfungen I. für Organisten und Chorleiter, II. für Diplom-Kirchenmusiker in Preußen.**

An die Stelle der Ordnung der staatlichen Prüfung für Organisten und Chorleiter in Preußen vom 25. November 1925 / 8. März 1933 (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. 1925 S. 374 und 1933 S. 76) tritt die nachstehend unter I abgedruckte Ordnung der staatlichen Prüfung für Organisten und Chorleiter. Außerdem habe ich für Kirchenmusikstudierende, die die staatliche Prüfung für Organisten und Chorleiter mit „gut“ bestanden haben und noch ein zusätzliches Kirchenmusikstudium von vier Halbjahren ablegen, die unter II abgedruckte Ordnung der staatlichen Diplomprüfung für Kirchenmusiker erlassen.

Beide Prüfungsordnungen gelten zunächst nur für das Land Preußen. Die Frage der Ausdehnung ihrer Geltung auf weitere Teile des Reichs wird erwogen.

Die Prüfungen für Organisten und Chorleiter werden, wie bisher, abgehalten in

Berlin (Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik),

Köln (Hochschule für Musik in Köln),

Breslau (Oberpräsident, Abteilung für höheres Schulwesen in Breslau),

Königsberg (Institut für Kirchen- und Schulmusik bei der Universität Königsberg).

Die dort bisher bestehenden Prüfungsausschüsse werden neu gebildet.

Die Prüfung für Diplom-Kirchenmusiker wird im Zusammenhang mit dem zusätzlichen Studium

an der Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin zunächst nur an dieser Hochschule von einem besonderen Prüfungsausschuß abgenommen. Für die Prüfung für Organisten und Chorleiter ist im übrigen wie bisher auch die private Vorbereitung zugelassen.

Die Prüfungsordnung für Organisten und Chorleiter tritt am 1. Januar 1938, die Ordnung der staatlichen Diplomprüfung für Kirchenmusik dagegen sofort in Kraft. Sofern sich für die in der Ausbildung für die Prüfung für Organisten und Chorleiter begriffenen Studierenden Härten aus der Neuordnung ergeben sollten, eruche ich, von Fall zu Fall zu berichten.

\*

## I.

### Staatliche Prüfung für Organisten und Chorleiter.

#### I. Allgemeines.

##### § 1.

Die staatliche Prüfung für Organisten und Chorleiter gibt Kirchenmusikstudierenden evangelischen und katholischen Bekenntnisses die Möglichkeit, ihre Befähigung zum Amt eines Organisten und Chorleiters vor einem staatlich eingesetzten Prüfungsausschuß nachzuweisen. Sie will gleichzeitig die Kirchenbehörden in ihrem Bestreben unterstützen, Organisten- und Chorleiterstellen mit Persönlichkeiten zu besetzen, die, fest im Boden deutschen Volkstums wurzelnd, dem Charakter sowie dem künstlerischen Können und Wissen nach zur Verwaltung eines solchen Amtes geeignet sind.

##### § 2.

Die staatliche Prüfung für Organisten und Chorleiter findet vor den vom Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung eingesetzten Prüfungsausschüssen statt.

##### § 3.

Die Prüfungsausschüsse setzen sich zusammen aus dem staatlichen Beauftragten als Vorsitzenden und mehreren Mitgliedern. Der Minister behält sich vor, zu den Prüfungen besondere Beauftragte zu entsenden.

##### § 4.

Die Prüfungen finden nach Bedarf statt. Der Minister setzt auf Vorschlag der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse die Prüfungstermine fest, deren Bekanntmachung im Reichsministerialamtsblatt Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erfolgt.

#### II. Zulassung zur Prüfung.

##### § 5.

Der Bewerber \*) muß das 20. Lebensjahr vollendet haben.

\*) Unter „Bewerber“ ist auch „Bewerberin“ zu verstehen.

##### § 6.

Alle Bewerber haben eine mindestens zweijährige musikalische, liturgische und gesangliche Ausbildung und eine angemessene liturgisch-musikalische Praktikantentätigkeit nachzuweisen.

##### § 7.

Das Zulassungsgesuch ist zwei Monate vor dem bekanntgegebenen Termin an den Vorsitzenden des betreffenden Prüfungsausschusses zu richten.

##### § 8.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf;
2. das Abschlußzeugnis einer höheren Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgang oder das Schlußzeugnis eines Gymnasiums oder ein entsprechendes gleichwertiges Zeugnis in Urschrift oder behördlich beglaubigter Abschrift.

Bei hervorragender musikalischer Begabung kann ausnahmsweise von dem Besitz eines solchen Schulzeugnisses abgesehen werden, wenn es dem Bewerber möglich ist, in anderer Form eine genügende Allgemeinbildung nachzuweisen; die Entscheidung darüber steht dem Minister zu;

3. Zeugnisse über die in § 6 geforderte Vorbildung;
4. der Nachweis der deutschblütigen Abstammung;
5. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis;
6. ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber ein öffentliches Amt nicht bekleidet;
7. gegebenenfalls das Zeugnis über eine bereits früher versuchte Ablegung der Prüfung.

##### § 9.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Grund der vorgelegten Nachweise über die Zulassung zur Prüfung, soweit nicht nach § 8 Abs. 2 die Entscheidung dem Minister vorbehalten ist.

##### § 10.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50 RM und ist vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Wenn der Bewerber durch gültige Zeugnisse nachweist, daß er wegen Krankheit oder anderer nicht vorherzusehender Hindernisse die Prüfung nicht beginnen kann oder eine begonnene aufgeben muß, wird die eingezahlte Gebühr auf Antrag zurückerstattet. In allen übrigen Fällen bleibt der Betrag verfallen, gleichviel ob die Prüfung zu Ende geführt ist oder nicht.

#### III. Einteilung, Inhalt und Dauer der Prüfung.

##### § 11.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktisch-mündlichen Teil.

##### § 12.

Die schriftliche Prüfung umfaßt:

1. Gehörbildung (Musikdiktat) ... ½ Stunde,
2. Musiklehre (Komposition) .... 4½ Stunden.



§ 13.

Die praktisch-mündliche Prüfung umfaßt:

1. Liturgik und Kirchenkunde . . . . .	20 Minuten,
2. Singen und Sprechen . . . . .	20 "
3. Künstlerisches Orgelspiel . . . . .	30 "
4. Liturgisches Orgelspiel . . . . .	30 "
5. Orgelkunde . . . . .	20 "
6. Klavierspiel . . . . .	30 "
7. Chorleitung . . . . .	30 "
8. Gehörbildung und Musiklehre . . . . .	20 "
9. Musikgeschichte . . . . .	20 "

Die angegebenen Prüfungszeiten sind Höchstzeiten, die nicht überschritten werden sollen.

Bei jeder praktisch-mündlichen Prüfungsleistung müssen wenigstens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses zugegen sein.

IV. Forderungen in der Prüfung.

§ 14.

Schriftliche Prüfung.

1. Gehörbildung.

Musikdiktate im einstimmigen und drei- bis vierstimmigen Satz.

2. Musiklehre (Komposition).

Stilgerechtes Harmonisieren eines Cantus-firmus-Vorspiel zu einem gegebenen Choral. Komposition eines Präludiums, einer Fuge oder einer Motette. Modulation. Instrumentieren eines Chorals für Blasinstrumente.

§ 15.

Praktisch-mündliche Prüfung.

1. Liturgik und Kirchenkunde.

a) Für evangelische Bewerber:

Wesen und Aufgabe der Liturgie. Entwicklungsgeschichte des christlichen Gottesdienstes. Die römische Messe. Luthers deutsche Messe. Mette und Vesper der lutherischen Kirche. Die heutige Form der Gottesdienste in der lutherischen, reformierten und unierten Kirche. Liturgische Reformbestrebungen der Gegenwart. Das Kirchenjahr. Musikalische Anlage von Haupt- und Nebengottesdiensten, kirchlichen Feiern und geistlichen Konzerten. Gesangbuchkunde. Genaue Kenntnis des neuen Gesangbuches.

b) Für katholische Bewerber:

Messe, Vesper und Complet. Kirchenjahr. Kirchenkalender. Liturgische Bücher und liturgisch-musikalisches Schrifttum. Verordnungen über Kirchenmusik. Allgemeines Verständnis der liturgischen Gesangstexte. Für alle Bewerber ist die Beschäftigung mit dem alten geistlichen Spiel und den gegenwärtigen Bestrebungen zur Neubelebung chorischer Spielformen in der Gemeinde verpflichtend.

2. Singen und Sprechen.

Musikalisch einwandfreier, stilentsprechender und lebendiger Vortrag von geistlichen Volksliedern, schlechten Kunstliedern oder Arien bei müheloser, fehlerfreier Tongebung.

Natürliche, ungekünstelte Wiedergabe von geistlichen Sprachkunstwerken in sinngemäßer lebendiger Gestaltung.

Auf dem Gebiet der Stimmkunde und Stimm-erziehung Kenntnis von Bau- und Wirkungsweise der Stimm- und Hörorgane.

Allgemeine Gesundheitspflege der Stimme; Grundsätze für eine gesunde, auf den natürlichen Anlagen aufbauende Sprech- und Singe-erziehung in der Einzel- und Gemeinschaftsunterweisung.

Behandlung von Stimmfehlern.

3. Künstlerisches Orgelspiel.

Musikalisch einwandfreie, sinn- gemäße und lebendige Wiedergabe von einigen selbstgewählten größeren Kompositionen älterer und jüngerer Meister.

Bombblattsingens mittelschwerer Stücke und Begleitungen.

Kenntnis der Hauptwerke der großen Meister.

4. Liturgisches Orgelspiel.

Transponieren eines vierstimmigen Choral-satzes vom Blatt. Verschiedene Harmonisierung und Registrierung eines Chorals. Ausführung eines Chorals als Tenor eines dreistimmigen und als Baß eines vierstimmigen Satzes. Modulationen mit Verwendung eines Motivs. Improvisieren eines Choralvorspiels und einer Fughette. Stilgerechte Begleitung des liturgischen Altargesangs und der Psalmödien.

Die katholischen Bewerber haben außerdem praktische Proben im Vortrag des gregorianischen Chorals und einer stilgerechten Begleitung zu geben.

5. Orgelkunde.

Übersicht über die geschichtliche Entwicklung der Orgel und des Orgelbaues. Kenntnis der wichtigsten Orgelteile und Ladensysteme. Störungen. Stimmen der Pfeifen. Orgeldispositionen.

6. Klavierspiel.

Vortrag einiger mittelschwerer, charakteristischer Werke aus den Hauptepochen der Klaviermusik einschließlich des arteigenen Schaffens der Gegenwart nach Wahl des Bewerbers. Bombblattspielen leichter bis mittelschwerer Sätze und Begleitungen.

7. Chorleitung.

Erarbeitung und sinn- gemäße Darbietung eines mittelschweren Choral-satzes für gleiche oder gemischte Stimmen, der dem Bewerber einen Tag vor der Prüfung bekanntgegeben wird.

## 8. Gehörbildung und Musiklehre.

Erfassen schwieriger Intervalle und Akkorde, Vertrautheit mit der Harmonielehre und dem Kontrapunkt, Kenntnis der Formenlehre. Spielen eines bezifferten Basses. Bomblattspiel vierstimmiger a-cappella-Partituren in alten Schlüsseln. Partiturspiel einfacher Werke für Chor bzw. Orchester. Bomblattsingen in verschiedenen Schlüsseln.

## 9. Musikgeschichte.

Übersicht über die allgemeine Musikgeschichte. Vertrautheit mit der Geschichte der Kirchenmusik und der kirchenmusikalischen Literatur.

## V. Prüfungsergebnis.

## § 16.

Die Ergebnisse in den einzelnen Fächern werden mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (2—3), „genügend“ (3) und „nicht genügend“ (4) beurteilt.

Schwächen in den einzelnen Fächern können ausgeglichen werden; jedoch ist bei „nicht genügenden“ Leistungen in Liturgik und Kirchenkunde (§ 15 Nr. 1), Singen und Sprechen (§ 15 Nr. 2), künstlerischem und liturgischem Orgelspiel (§ 15 Nr. 3, 4) und Chorleitung (§ 15 Nr. 7) ein Ausgleich nicht zulässig. Nach dem Gesamtergebnis erklärt der Vorsitzende die Prüfung als „sehr gut bestanden“, „gut bestanden“, „befriedigend bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

## VI. Wiederholung der Prüfung.

## § 17.

Ist eine Wiederholung der Prüfung zu fordern, so bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nach welcher Zeit diese frühestens stattfinden kann. Bei Wiederholung können einzelne Teile der Prüfung, die mit „gut“ bewertet wurden, erlassen werden.

## § 18.

Die Prüfungsgebühr beträgt auch bei Wiederholung der Prüfung 50 RM und ist vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

## § 19.

Bewerber, die zweimal die Prüfung nicht bestanden haben, werden zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

## VII. Prüfungszeugnis.

## § 20.

Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Bewerber in jedem Falle, mag die Prüfung bestanden oder nicht bestanden sein, nach dem anliegenden Muster ein Zeugnis ausgestellt, das durch das Siegel des Prüfungsausschusses, die Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Ausschusses beglaubigt sein muß.

Bei Wiederholung einer Prüfung wird dem Bewerber unter Einbehaltung des alten Zeugnisses ein neues Zeugnis ausgestellt.

## Anlage.

## Zeugnis

## über die Ablegung der staatlichen Prüfung für Organisten und Chorleiter.

Name .....,  
Konfession ....., geboren am .....,  
in ....., hat nach Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse und Nachweise vor dem unterzeichneten Ausschuss eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom ..... abgelegt und diese ..... bestanden.

## I. Art der Vorbildung.

## II. Urteile über die Fächer.

Liturgik und Kirchenkunde: .....  
Singen und Sprechen: .....  
Künstlerisches Orgelspiel: .....  
Liturgisches Orgelspiel: .....  
Orgelkunde: .....  
Gregorianischer Choral: .....  
Klavierspiel: .....  
Chorleitung: .....  
Gehörbildung und Musiklehre: .....  
Musikgeschichte: .....

## III. Bemerkungen.

(Hier ist anzugeben, ob und wann eine Wiederholung stattzufinden hat; Anlagen und Leistungen, die über die Prüfungsordnungen hinausgehen, werden ausdrücklich vermerkt.)

....., den ..... 19.....

Prüfungsausschuss.

Vorsitzender.

Mitglied.

\*

## II.

### Staatliche Diplomprüfung für Kirchenmusiker an der Staatlichen Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin-Charlottenburg.

## I. Allgemeines.

## § 1.

Nach einem zusätzlichen Studium von vier Halbjahren an der Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin können Bewerber,\*) die die

\*) Unter „Bewerber“ ist auch „Bewerberin“ zu verstehen.

staatliche Prüfung für Organisten und Chorleiter mit „gut“ bestanden haben, in einer Abschlußprüfung das „Staatliche Diplom als Kirchenmusiker“ erwerben.

Der Inhaber dieses Diploms ist berechtigt, den Grad eines „Diplom-Kirchenmusikers“ zu führen.

§ 2.

Die „Staatliche Diplomprüfung für Kirchenmusiker“ an der Staatlichen Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik wird vor dem vom Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung eingesetzten Prüfungsausschuß abgelegt. Die Prüfung findet nach Bedarf in jedem Halbjahr statt.

II. Zulassung zur Prüfung.

§ 3.

Der Bewerber muß nach einem mindestens zweijährigen Studium die Ablegung der staatlichen Prüfung für Organisten und Chorleiter mit dem Ergebnis „gut“ nachweisen. Darüber hinaus muß er ein zweijähriges Zusatzstudium in Kirchenmusik an der Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin durchgeführt haben. Über Ausnahmen entscheidet der Minister.

§ 4.

Der Bewerber hat im Laufe des Zusatzstudiums auf folgenden Gebieten schriftliche Arbeiten anzufertigen:

1. Liturgik und Kirchenkunde,
2. Methodik des Klavier- und Orgelspiels,
3. Orgelkunde,
4. Komposition (zwei Kompositionen, instrumental oder vokal, in strenger oder freier Form),
5. Bearbeitungen (Einrichtungen und Ausarbeitung eines Werkes der Generalbasszeit).

Die Themen werden dem Studierenden gestellt. Jede Arbeit ist mit einer Frist von vier Wochen fertigzustellen; zwei Monate vor der Prüfung muß die letzte Arbeit abgegeben sein. Jeder Arbeit hat der Bewerber eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, daß sie ohne fremde Hilfe selbständig angefertigt ist.

§ 5.

Alle Bewerber müssen sich mindestens während der letzten beiden Semester in der kirchenmusikalischen Praxis als Assistenten oder in Wahrnehmung eines selbständig übernommenen Amtes betätigt und bewährt haben.

§ 6.

Das Zulassungsgesuch ist zu Beginn des Prüfungsemesters an den Direktor der Staatlichen Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 7.

Dem Gesuch sind gegebenenfalls beizufügen:

1. ein Antrag zwecks Prüfung in Komposition als Wahlfach (siehe § 13), mit welchem zugleich eigene Kompositionen vorzulegen sind,

2. ein Antrag auf Erteilung einer Lehrbefähigung (siehe § 16),
3. gegebenenfalls das Zeugnis über eine bereits früher verjuchte Ablegung der Prüfung.

§ 8.

Der Direktor der Hochschule entscheidet auf Grund der vorgelegten Nachweise über die Zulassung zur Prüfung.

§ 9.

Die Prüfungsgebühr beträgt 80 RM und ist vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten. Wenn der Bewerber durch gültige Zeugnisse nachweist, daß er wegen Krankheit oder anderer nicht vorherzusehender Hindernisse die Prüfung nicht beginnen kann oder eine begonnene Prüfung aufgeben muß, wird die eingezahlte Gebühr auf Antrag zurückerstattet. In allen übrigen Fällen bleibt der Betrag verfallen, gleichviel ob die Prüfung zu Ende geführt ist oder nicht.

III. Einteilung, Inhalt und Dauer der Prüfung.

§ 10.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktisch-mündlichen Teil.

§ 11.

Die schriftliche Prüfung umfaßt:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Gehörbildung (Musikdiktat) . . . . .            | ½ Std.       |
| 2 a) Musiklehre und Komposition . .                | } je 4½ Std. |
| b) Komposition als Wahlfach (siehe § 13) . . . . . |              |

§ 12.

Die praktisch-mündliche Prüfung umfaßt:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Liturgik und Kirchenkunde . . . . .                | 20 Minuten, |
| 2. Singen und Sprechen . . . . .                      | 30 "        |
| 3. Künstlerisches Orgelspiel . . . . .                | 45 "        |
| 4. Liturgisches Orgelspiel . . . . .                  | 45 "        |
| 5. Orgelkunde . . . . .                               | 20 "        |
| 6. Klavierspiel . . . . .                             | 30 "        |
| 7. Chor- und Orchesterleitung . . . je                | 20 "        |
| bzw. zusammen   | 40 "        |
| 8 a) Gehörbildung und Musiklehre . .                  | 30 "        |
| b) Komposition als Wahlfach . . . . .                 | 30 "        |
| (siehe § 13)  |             |
| 9. Musikalische Volkskunde und<br>Volkspiel . . . . . | 20 "        |
| 10. Musikgeschichte . . . . .                         | } 30 "      |
| 11. Systematische Musikwissenschaft .                 |             |

Die angegebenen Prüfungszeiten sind Höchstzeiten, die nicht überschritten werden sollen.

§ 13.

Der Bewerber kann in der schriftlichen und mündlichen Prüfung an Stelle von Musiklehre Komposition als Wahlfach nehmen. Ein entsprechender Antrag ist mit dem Zulassungsgesuch einzureichen.

## IV. Forderungen in der Prüfung.

## § 14.

## Schriftliche Prüfung.

## 1. Gehörbildung.

Schwierige Musikdiktate im einstimmigen, zweistimmigen — kontrapunktischen und drei- oder vierstimmigen — harmonischen Satz.

## 2a. Musiklehre (Komposition).

Stilgerechtes Harmonisieren eines Cantus firmus, Vorspiel zu einem gegebenen Choral. Komposition eines Choralvorspiels, einer Fuge oder einer Motette. Motivische Modulation. Instrumentieren eines Chorals für Blasinstrumente.

## 2b. Komposition als Wahlfach.

Die Forderungen sind die gleichen wie unter 2a, jedoch sind die gestellten Aufgaben schwieriger und umfangreicher.

## § 15.

## Praktisch-mündliche Prüfung.

## 1. Liturgik und Kirchenkunde.

## a) Für evangelische Bewerber:

Das theologische Problem des evangelischen Gottesdienstes. Wesen und Aufgabe der Liturgik. Forderungen an eine evangelische Kirchenmusik.

Entwicklungsgeschichte der Liturgik. Der Gottesdienst der Urkirche. Die Liturgien der Ostkirche. Die römische Messe. Luthers neuer gottesdienstlicher Ansat. Die verschiedenen konfessionellen Formen des evangelischen Gottesdienstes. Geschichte der Preussischen Agende. Der Agendenentwurf von 1930. Liturgische Reformbestrebungen der Gegenwart.

Kirchentonarten und Psalmtöne. Das Kirchenjahr. Geschichte des christlichen Kirchenbaus. Paramentenkunde.

Geschichte des Hymnengefangs. Gesangbuchs-kunde. Die Frage des Einheitsgesangbuches.

Musikalische Anlage von Haupt- und Nebengottesdiensten, Metten und Vespers, kirchlichen Feiern und geistlichen Konzerten. Kenntnis der dafür geeigneten alten und neuen Chor- und Orgelliteratur.

Auswendig-singen der wichtigsten Kirchenlieder.

## b) Für katholische Bewerber:

Messe und Offizium. Kirchenjahr. Kirchenkalender. Liturgische Bücher und liturgisch-musikalisches Schrifttum. Kenntnis der für den liturgischen Gebrauch geeigneten Chorliteratur, insbesondere der altklassischen Polyphonie sowie auch des zeitgenössischen Schaffens. Musikalische Anlage liturgischer und außerliturgischer Gottesdienste. Kenntnis der Kirchen-sprache bzw. ein durch das Studium guter Übersetzungen erworbenes allgemeines Verständnis der liturgischen Gesangstexte. Bestimmungen über Kirchenmusik.

## 2. Singen und Sprechen.

## a) Singen.

Musikalisch einwandfreier, stilentsprechender und lebendiger Vortrag von geistlichen Volksliedern, schlichten Kunstliedern oder Arien bei müheloser, fehlerfreier Tongebung. Kenntnis der Hauptabschnitte in der geschichtlichen Entwicklung des Kunstliedes.

## b) Sprechen.

Vorbildliche, mundartfreie Lautbildung bei der Sprachausübung (Umgangssprache) im Sinne einer gepflegten Gemeinsprache (Hochsprache). Natürliche, ungekünstelte Wiedergabe von geistlichen Sprachkunstwerken in sinngemäßer, lebendiger Gestaltung.

## c) Stimmkunde und Stimmerziehung.

Kenntnis von Bau- und Wirkungsweise der Stimm- und Hörorgane.

Grundlagen der Stimmwissenschaft.

Sprech- und SINGERziehung. Allgemeine Gesundheitspflege der Stimme; Grundsätze für eine gesunde, auf den natürlichen Anlagen aufbauende Sprech- und SINGERziehung in der Einzel- und Gemeinschaftsunterweisung; Erkennen und Beurteilen der häufigsten Sprech- und SINGEFehler und ihrer seelisch-körperlichen Ursachen; Behandlung von Stimmfehlern; die Kinderstimme und ihre Entwicklung zur Erwachsenenstimme.

## 3. Künstlerisches Orgelspiel.

Musikalisch einwandfreie, sinn-gemäße und lebendige Wiedergabe eines großen Werkes von Joh. Seb. Bach und eines älteren Meisters, dazu ein schwieriges Orgelwerk aus dem ar-teigenen Schaffen der Gegenwart.

Vornblattspiel mittelschwerer Stücke und Begleitungen.

Kenntnis der Hauptwerke der großen Meister; insbesondere haben evangelische Bewerber an einer Reihe von Beispielen die Beherrschung der Bachschen Choralbearbeitungen, katholische Bewerber Kenntnis der aus dem kirchlichen Melodien-gut herausgewachsenen Orgelliteratur nach-zuweisen.

## 4. Liturgisches Orgelspiel.

Transponieren eines vierstimmigen Choralsatzes vom Blatt. Verschiedene Harmonisierung und Registrierung eines Chorals. Ausführungen eines Chorals als Tenor oder Bass eines drei- oder vierstimmigen Satzes. Längere Modulationen mit Verwendung eines Motivs. Improvisieren eines Choralvorspiels nach dem Muster der Bachschen kleinen Choralvorspiele. Durchführung eines gegebenen Themas in Fugenform. Stilgerechte Begleitung des liturgischen Altargesangs und der Psalmmodien.

Die katholischen Bewerber haben außerdem praktische Proben im Vortrag des gregorianischen

Chorals und einer stilgerechten Begleitung zu geben; ferner wird praktische Fertigkeit im Prä-  
ludieren und Modulieren innerhalb der Kirchen-  
tonarten verlangt.

5. O r g e l k u n d e.

Übersicht über die geschichtliche Entwicklung der  
Orgel und des Orgelbaues. Kenntnis der wich-  
tigsten Orgelteile und Ladensysteme. Die Orgel-  
register und die ihre Klangfarben bedingende Bau-  
art. Störungen. Stimmen der Pfeifen. Orgel-  
dispositionen.

6. K l a v i e r s p i e l.

Vortrag einiger mittelschwerer, charakteristischer  
Werke aus den Hauptepochen der Klaviermusik  
einschließlich des arteigenen Schaffens der Gegen-  
wart.

Bombblattspiel leichter bis mittelschwerer Sätze  
und Begleitungen.

Transponieren einer leichteren Liedbegleitung.  
Übersicht über die geschichtliche Entwicklung und  
die gesamte Literatur des Instruments. Kenntnis  
der Hauptwerke der großen Meister.

7. C h o r = u n d O r c h e s t e r l e i t u n g.

Erarbeitung und Darbietung eines schwierigeren  
a-cappella=Stückes und eines Instrumentalsatzes bzw.  
instrumental begleiteten Chorsatzes, die dem Be-  
werber einen Tag vor der Prüfung bekanntgegeben  
werden.

Dazu haben die Bewerber während der letzten  
Semester eine Ausführung von Chor- und In-  
strumentalwerken selbständig vorzubereiten; die  
Leistung wird bei dem Prüfungsergebnis mit-  
gewertet.

8. a) G e h ö r b i l d u n g u n d M u s i k l e h r e.

Erfassen schwieriger Intervalle und Akkorde.  
Beherrschung der Harmonielehre, des Kontra-  
punktes, der Formenlehre und Instrumentenkunde.  
Spielen eines bezifferten Basses. Bombblattspiel  
vier- bis achttimmiger a-cappella=Partituren in  
alten Schlüsseln, Partiturspiel von Kantaten-,  
Oratorien- und Sinfoniesätzen, Transponieren eines  
vierstimmigen Chorsatzes in alten Schlüsseln.  
Bombblattsingen in verschiedenen Schlüsseln.

b) K o m p o s i t i o n a l s W a h l f a c h.

Die Forderungen sind die gleichen wie unter 8 a.  
Improvisation größerer musikalischer Formen auf  
der Orgel oder dem Klavier.

9. M u s i k a l i s c h e V o l k s k u n d e u n d  
V o l k s s p i e l.

Das Volkslied, seine Verwurzelung im  
Volkstum und seine Verbindung mit dem völkischen  
Brauchtum. Die hauptsächlichsten Quellen der  
Volksliedkunde. Aus eigener Betätigung und  
Erfahrung gewonnene Übersicht über die freien  
Musizierformen der Jugend.

Kenntnis des alten Volksspiels und Ver-  
trautheit mit den gegenwärtigen Bestrebungen  
zur Neubelebung choriischer Spielformen.

Übung in der selbständigen Leitung von Laien-  
spielen, choriischen Volksspielen und Sprechchören.

10. M u s i k g e s c h i c h t e.

Kenntnis der Geschichte der abendländischen  
Musik, ihrer Stellung innerhalb der allgemeinen  
Kulturgeschichte und der Beziehung zwischen Rasse  
und Musik.

Vertrautheit mit den einzelnen Stil- und Form-  
gattungen sowie den führenden Meistern und ihren  
Hauptwerken vom 16. Jahrhundert bis zur Gegen-  
wart, mit der Musikinstrumentenkunde und der  
Ausführungspraxis alter Musik sowie mit den  
musikgeschichtlichen Hilfsmitteln: wissenschaftliche  
und praktische Sammlungen älterer und neuerer  
Musik, Gesamtausgaben, Denkmälerreihen, neueres  
Schrifttum über Musik und Musiker, einschlägige  
Fachzeitschriften.

Vertrautheit mit der Geschichte der Kirchenmusik  
und der kirchenmusikalischen Literatur.

11. S y s t e m a t i s c h e M u s i k w i s s e n s c h a f t.

Überblick über die Grundgesetze der musikalischen,  
psychologischen und physikalischen Akustik, Grund-  
begriffe der Musikästhetik, Kenntnis der Methoden  
und wichtigsten Ergebnisse der vergleichenden Musik-  
wissenschaft.

V. L e h r b e f ä h i g u n g a l s M u s i k l e h r e r.

§ 16.

Bewerbern, die die „Staatliche Diplomprüfung  
für Kirchenmusiker“ bestehen und die eine erfolg-  
reiche, mindestens zweijährige, an einem staatlichen  
Hochschulseminar oder an einem staatlich anerkannten  
Seminar für Privatmusikerzieher zurückgelegte päd-  
agogisch-methodische Ausbildungszeit nachweisen,  
kann zugleich mit der Erteilung des Zeugnisses ohne  
besondere Prüfung eine Lehrbefähigung in den  
Fächern Orgel, Klavier, Gesang, Musiklehre, Kom-  
position im Sinne der Bestimmungen über die  
Erteilung von Privatunterricht in der Musik  
vom 2. Mai 1925 verliehen werden. Ein ent-  
sprechender Antrag, in welchem Fach die Be-  
fähigung erteilt werden soll, ist mit der Meldung  
zur Prüfung einzureichen (siehe § 7 Abs. 2).

Die Lehrbefähigung wird in dem Zeugnis unter  
Abschn. III in folgender Weise vermerkt:

„Der Inhaber (die Inhaberin) dieses Zeug-  
nisses hat die durch den Erlaß des Herrn Ministers  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung  
vom 1. Juli 1930 — U IV 20270 — vorgeschrie-  
bene besondere musikpädagogische Ausbildung  
nachgewiesen. Auf Grund dieses Nachweises hat  
er (sie) in Verbindung mit der erfolgreichen  
Ablegung der staatlichen Diplomprüfung für  
Kirchenmusiker das Recht erworben, sich als  
staatlich geprüfter Lehrer für (Klavierspiel, Orgel-  
spiel, Gesang, Musiklehre, Komposition) zu be-  
zeichnen.“

**VI. Prüfungsergebnis.**

## § 17.

Die Ergebnisse in den einzelnen Fächern werden mit „mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“, „genügend“ und „nicht genügend“ beurteilt.

Schwächen in einzelnen Fächern können ausgeglichen werden.

## § 18.

Nach dem Gesamtergebnis der Prüfung erklärt der Vorsitzende die Prüfung als „mit Auszeichnung bestanden“, „sehr gut bestanden“, „gut bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

**VII. Wiederholung der Prüfung.**

## § 19.

Ist eine Wiederholung der Prüfung zu fordern, so bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nach welcher Zeit diese stattfinden kann. Bei der Wiederholung können einzelne Teile der Prüfung, die mit „gut“ bewertet wurden, erlassen werden.

## § 20.

Die Prüfungsgebühr beträgt auch bei Wiederholung der Prüfung 80 RM und ist vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

## § 21.

Bewerber, die zweimal die Prüfung nicht bestanden haben, werden zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

**VIII. Prüfungszeugnis.**

## § 22.

Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Bewerber in jedem Fall, mag die Prüfung bestanden oder nicht bestanden sein, ein Zeugnis nach dem anliegenden Muster ausgestellt. Das Zeugnis muß durch das Siegel des Prüfungsausschusses sowie durch die Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Ausschusses beglaubigt sein.

Bei Wiederholung einer Prüfung wird dem Bewerber unter Einbehaltung des alten Zeugnisses ein neues Zeugnis ausgestellt.

Bei bestandener Prüfung wird dem Bewerber ein Diplom über die Erwerbung des Grades eines Diplom-Kirchenmusikers ausgehändigt.

Anlage.**Zeugnis**

über die Ablegung der staatlichen Diplomprüfung für Kirchenmusiker.

Name .....,  
Konfession ....., geboren am .....,  
in ....., hat nach Vorlage der  
vorgeschriebenen Zeugnisse und Nachweise vor dem  
unterzeichneten Ausschuß eine Prüfung nach Maß-

gabe der Prüfungsordnung vom .....  
abgelegt und diese

..... bestanden.

**I. Art der Vorbildung.****II. Urteile über die Fächer.**

Liturgik und Kirchenkunde: .....  
Singen und Sprechen: .....  
Künstlerisches Orgelspiel: .....  
Liturgisches Orgelspiel: .....  
Orgelkunde: .....  
Gregorianischer Choral: .....  
Klavierspiel: .....  
Chor- und Orchesterleitung: .....  
Gehörbildung und Musiklehre: .....  
Komposition als Wahlfach: .....  
Musikalische Volkskunde und Volksspiel: .....  
Musikgeschichte: .....

**III. Bemerkungen.**

(Hier ist anzugeben, ob und wann eine Wiederholung stattzufinden hat; Anlagen und Leistungen, die über die Prüfungsordnungen hinausgehen, besondere Arbeiten sowie etwaige Lehrbefähigungen werden ausdrücklich vermerkt.)

....., den ..... 19.....

Prüfungsausschuß.

Vorsitzender.

\*

Berlin, den 2. August 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs:  
K u n i s c h.

Bekanntmachung. — V a 1322 (a).

(RMMinAmtsblDtSchWiss. 1937 S. 383.)

**Körperliche Erziehung**

L u f t f a h r t u n d L u f t s c h u ß

a) Für das Reich

**433. Personalveränderungen an den Hochschul-  
instituten für Leibesübungen.**

Bezugnehmend auf den Runderlaß vom 4. Februar 1937 — K I 8115/1. 2. 37 — ersuche ich, mir bis zum 1. September 1937 über die von dort beabsichtigten Personalveränderungen bzw. Ergänzungen, soweit sie die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung, die außerplanmäßigen

Affistenten und die sonstigen Hilfskräfte betreffen, zu berichten. Dem Bericht ist eine Aufstellung beizufügen, die Angaben über den Familienstand, die wissenschaftliche Betätigung im Laufe des letzten Halbjahres (Prüfungen, wissenschaftliche Arbeiten, Veröffentlichungen) und das derzeitige Wehrmachtsverhältnis der dort beschäftigten Lehrkräfte enthält.

Der Bericht sowie die Aufstellung sind künftig jeweils zum 1. September und 1. März jeden Jahres einzureichen.

Berlin, den 29. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **K r ü m m e l.**

An die Hochschulinstitute für Leibesübungen an den preussischen Universitäten durch die Herren Universitätskuratoren (in Frankfurt a. M. durch das Universitätskuratorium, in Köln durch das Universitätskuratorium über den Herrn Staatskommissar daselbst) und die Institute für Leibesübungen an den Technischen Hochschulen in Aachen und Hannover (durch die Herren Rektoren). — Abschrift zur Kenntnis an die Universitätsverwaltungen der Länder mit Hochschulen mit der Bitte, künftig gleiche Angaben für die Institute für Leibesübungen an den dortigen Hochschulen vorzulegen. — K I 8115/22. 7. 37.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 390.)

#### 434. Unfallversicherung der nichtbeamteten Lehrkräfte der Hochschulinstitute für Leibesübungen.

Ich ersuche, allen an den Hochschulinstituten für Leibesübungen tätigen nichtbeamteten Assistenten sowie den im Angestelltenverhältnis stehenden Sportleitern und Sportlehrern (=Lehrerinnen) zur Pflicht zu machen, dem von dem Reichsverband der Deutschen Hochschulen und dem Deutschen Studentenwerk Berlin e. V. mit der Allianz und Stuttgarter Verein Versicherungs-AG. sowie der Bayerischen Versicherungsbank AG. abgeschlossenen Unfallversicherungsvertrag beizutreten. Soweit sich die genannten Lehrkräfte bereits gegen Unfall versichert haben, ist zu prüfen, ob der gewährte Versicherungsschutz ausreichend ist.

Berlin, den 30. Juli 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **K r ü m m e l.**

An die Herren Direktoren der preussischen Hochschulinstitute für Leibesübungen an den Universitäten (durch die Herren Universitätskuratoren, bei Frankfurt a. M. durch das Universitätskuratorium, bei Köln durch das Universitätskuratorium über den Herrn Staatskommissar daselbst), den Technischen Hochschulen in Aachen und Hannover (durch die Herren Rektoren), der Bergakademie in Clausthal-Zellerfeld (durch den Herrn Rektor und den Herrn Berghauptmann daselbst). —

Abschrift zur Kenntnis an die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen) mit der Bitte, eine gleiche Anordnung zu treffen. — K I 8119/3. 4. 37.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 391.)

#### b) Für Preußen

#### Sonstiges

#### 435. Elektrische Maßeinheiten.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, werden den Systemen  $\overline{25}$  und  $\overline{35}$  folgende Stromwandlerformen als Zusatz eingereicht:

I. Zusatz zu System  $\overline{25}$ , die Formen A10P3Y und A10P3aY, Stromwandler für einphasigen Wechselstrom,

II. Zusatz zu System  $\overline{35}$ , die Form A10P3bY, Stromwandler für einphasigen Wechselstrom, sämtlich hergestellt von den Siemens-Schuckert-Werken Aktiengesellschaft in Nürnberg.

Eine Beschreibung wird in der Zeitschrift „Elektrizitätswirtschaft“ veröffentlicht. Sonderdrucke dieser Veröffentlichung können von der Franckschen Verlagshandlung in Berlin W 62, Lützowplatz 1, bezogen werden.

Berlin-Charlottenburg, den 30. Juli 1937.

Der Präsident  
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.  
**S t a r k.**

\*

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, werden dem System  $\overline{174}$  folgende Elektrizitätszählerformen als Zusatz eingereicht:

Zusatz zu System  $\overline{174}$ , die Formen EM4e, EM4eR, EM4eD, EM4eD3, EM4eR3, EM4eL und EM4eRL, Induktionszähler für Drehstrom mit Nullleiter, hergestellt von der Firma Heliowatt Werke Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Berlin-Charlottenburg.

Eine Beschreibung wird in der Zeitschrift „Elektrizitätswirtschaft“ veröffentlicht. Sonderdrucke dieser Veröffentlichung können von der Franckschen Verlagshandlung in Berlin W 62, Lützowplatz 1, bezogen werden.

Berlin-Charlottenburg, den 31. Juli 1937.

Der Präsident  
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.  
**S t a r k.**

(RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 391.)

### 436. Änderungen in der Anwärterliste der preußischen Studienassessoren (-assessorinnen).

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die entsprechenden Zahlen im Abschnitt E des Jahrbuchs der Lehrer an höheren Schulen, Jahrgang 1936.)

Anwärter. Zu streichen Jahrgang 1926 Nr. 733 (6); Jahrgang 1927 Nr. 32 (10); Jahrgang 1928 Nr. 141 (41); Jahrgang 1929 Nr. 235 (147), 257 (76), 271 (82), 338 (139), 358 (91); Jahrgang 1930 Nr. 51 (189), 136 (258), 197 (195), 350 (286), 407 (281); Jahrgang 1931 Nr. 13 (320),

36 (300), 95 (369); Jahrgang 1934 Nr. 77 (439), 157 (462), 162 (468), 181 (438), 198 (469); Jahrgang 1936 Nr. 25 (796), 58 (498), 83 (548), 88 (573), 122 (756), 124 (767), 276 (904), 302 (1005), 316 (601), 321 (618), 346 (703), 347 (704), 404 (952), 429 (539), 498 (694), 526 (677), 535 (859), 537 (945).

Anwärterinnen. Zu streichen Jahrgang 1926 Nr. 7 (3); Jahrgang 1929 Nr. 97 (65); Jahrgang 1930 Nr. 59 (136), 109 (155), 128 (108); Jahrgang 1931 Nr. 15 (183).

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 392.)

## Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen

	Seite	Seite	
<b>a) Reich und Preußen</b>			
Für das Reich:			
Verzeichnis der Veränderungen unter den höheren Schulen der Länder. Vom 15. Juli 1937 . . . . .	379	Einsparung von Papier. Vom 7. August 1937 . . . . .	373
Elektrische Maßeinheiten. Vom 21. Juli 1937 . . . . .	374	Verbreitung der Kenntnisse der Bevölkerungspolitik und der Erb- und Rassenpflege. Vom 9. August 1937 . . . . .	374
Schulsammlung des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland. Vom 21. Juli 1937 . . . . .	375	Gesundheitszeugnis der Bewerber. Vom 9. August 1937 . . . . .	374
Jüdische milde Stiftungen. Vom 27. Juli 1937 . . . . .	371	Unfallversicherung im Luftschuß. Vom 9. August 1937 . . . . .	377
Schrift „Zur Steigerung der Leistungen in den Berufs- und Fachschulen“. Vom 27. Juli 1937 . . . . .	379	Tag der deutschen Hausmusik 1937. Vom 10. August 1937 . . . . .	378
Kinderärztinnen- und Hortnerinnenseminar der NS.-Volkswohlfahrt in Speyerbrunn (Pfalz). Vom 27. Juli 1937 . . . . .	380	Film „Tannenberg“. Vom 14. August 1937 . . . . .	383
Verkehr der Beamten mit den Volksgenossen. Vom 28. Juli 1937 . . . . .	371		
Sonderurlaub zur Teilnahme an den Reichswettkämpfen der SA. und dem Führerappell des Führerkorps der SA. Vom 28. Juli 1937 . . . . .	371	Für Preußen:	
Werbung für das Gesundheitschrifttum. Vom 29. Juli 1937 . . . . .	383	Verzeichnis derjenigen öffentlichen höheren Schulen, an denen zu Ostern 1937 die erste Reife- oder Schlußprüfung abgehalten worden ist und die danach als ausgearbeitete Vollanstalten oder Nichtvollanstalten zu gelten haben. Vom 15. Juli 1937 . . . . .	381
Personalveränderungen an den Hochschulinstitutionen für Leibesübungen. Vom 29. Juli 1937 . . . . .	390	Verzeichnis derjenigen privaten höheren Schulen, denen auf Grund der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen das Recht zur Abhaltung der Reifeprüfung mit Wirkung der gegenseitigen Anerkennung verlichen ist, und der privaten Nichtvollanstalten, die das Recht erhalten haben, Schlußprüfungen auf Grund der Schlußprüfung an den höheren Nichtvollanstalten in Preußen vom 30. April 1928 abzuhalten. Vom 15. Juli 1937 . . . . .	382
Dank- und Glückwunschurkunden des Führers und Reichskanzlers zu Dienstjubiläen. Vom 30. Juli 1937 . . . . .	372	Ausgestaltung der naturwissenschaftlichen Unterrichtsräume und Lehrmittelsammlungen. Vom 26. Juli 1937 . . . . .	382
Unfallversicherung der nichtbeamteten Lehrkräfte der Hochschulinstitutionen für Leibesübungen. Vom 30. Juli 1937 . . . . .	391	Herbstreifeprüfung an Oberlyzeen und Frauenschulen. Vom 28. Juli 1937 . . . . .	383
Einstellung von Kartographen, Lithographen, Kupferstechern und Druckern. Vom 31. Juli 1937 . . . . .	372	Elektrische Maßeinheiten. Vom 30. und 31. Juli 1937 . . . . .	391
Papierersparnis. Vom 2. August 1937 . . . . .	378	Ausstattung von Volks- und Mittelschulen mit technischen Hilfsmitteln für den Unterrichtsfilm. Vom 31. Juli 1937 . . . . .	381
Pädagogische Ausbildung der Landwirtschaftslehrer — Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Landwirtschaft. Vom 2. August 1937 . . . . .	379	Ordnungen der staatlichen Prüfungen I. für Organisten und Chorleiter, II. für Diplom-Kirchenmusiker in Preußen. Vom 2. August 1937 . . . . .	383
Aufbewahrung der Reifeprüfungsarbeiten. Vom 3. August 1937 . . . . .	379	Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Vom 3. August 1937 . . . . .	375
Werksharen und Beamte. Vom 6. August 1937 . . . . .	373	Änderungen in der Anwärterliste der preußischen Studienassessoren (-assessorinnen) . . . . .	392
Erlaß des Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichs- und Preussischen Minister des Innern, betreffend Heranziehung von Schulen und Erziehungseinrichtungen zur Grundsteuer. Vom 6. August 1937 . . . . .	375		
Aufklärungskaktion „Schützt die deutsche Ernte vor Brandgefahr“. Vom 6. August 1937 . . . . .	377	<b>b) Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder</b>	
		Keine Erlasse	